

Zukunft schaffen für das Land

Der GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027

Zukunft schaffen für das Land – GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

GAP-Finanzdotierungen 2023–2027 nach Themenbereichen

Öffentliche Mittel inklusive Top-up Zahlungen (Bund, Bundesländer)

Stand: Mai 2024 (unter Berücksichtigung der geplanten 2. Änderung des Strategieplans)

Gerundete Werte



Zukunft schaffen für das Land

Der GAP-Strategieplan
Österreich 2023–2027

Wien, 2024

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1, 1010 Wien

Gesamtkonzeption und Projektleitung:
Timo Weinbrenner
Abteilung II/2 Koordination Ländliche Entwicklung und Fischereifonds

Bildnachweis (alphabetische Reihung):
Adobe Stock (S. 81), BML/AMA-Bioarchiv (S. 41), BML/Christopher Fuchs (S. 37),
BML/Sarah Gross (S. 23), BML/Paul Gruber (S. 5, 31),
BML/Alexander Haiden (S. 9, 17, 20, 27, 38, 53, 57, 61, 78), BML/Rene Hemerka (S. 48),
BML/Maja Mratic (S. 68), BML/Martina Siebenhandl (S. 88), freepik.com (S. 13, 71),
iStock/Kemter (Cover), Power Of Earth Productions (S. 44), Roland Schaub (S. 51)

Gestaltung: glanzlicht GmbH, 1050 Wien

Druck:
Print Alliance HAV Produktions GmbH
Druckhausstraße 1, 2540 Bad Vöslau
Auflage: 500 Stück

ISBN-Nummer 978-3-99091-023-8
Alle Rechte vorbehalten
Wien, 2024

Gemeinsame Anstrengungen für lebenswerte ländliche Regionen – Der österreichische GAP-Strategieplan

Die heimische Land- und Forstwirtschaft und die ländlichen Regionen sind prägend für Österreichs Lebensräume und bedeutende Elemente der österreichischen Identität. Seit dem EU-Beitritt im Jahr 1995 setzen wir uns für eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Regionen in Österreich ein. Entschlossen setzen wir diesen Weg auch mit der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 konsequent weiter fort.

In enger Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Stakeholdern wurde seit 2019 intensiv an der nationalen Ausgestaltung und Umsetzung der GAP gearbeitet. Der GAP-Strategieplan, der im September 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt wurde, stellt einen klaren Rahmen dar, um den Herausforderungen der Land- und Forstwirtschaft sowie der ländlichen Räume zu begegnen.

Ein zentrales Anliegen ist die Unterstützung unserer heimischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die die wesentliche Rolle für die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und regionalen Lebensmitteln sowie den Erhalt lebenswerter ländlicher Lebensräume spielen. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Förderung benachteiligter Gebiete und Bergregionen.

Die Maßnahmen des GAP-Strategieplans umfassen dabei auch neue Ansätze, um die vielfältigen Bedürfnisse unserer ländlichen Regionen bestmöglich zu erfüllen und Innovation sowie die Zusammenarbeit zu fördern.

Um den aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden, haben wir zusätzlich ein Impulsprogramm für die Landwirtschaft in den GAP-Strategieplan integriert. Diese finanzielle Unterstützung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe zu stärken und die zusätzlichen freiwilligen Leistungen im Bereich Umwelt, Klima, Tierwohl, Bio- und Berglandwirtschaft abzugelten.

Die vorliegende Broschüre gibt einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen des österreichischen GAP-Strategieplans und unterstreicht unser Engagement für eine nachhaltige Entwicklung unserer ländlichen Gebiete.

Norbert Totschnig

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft



Bundesminister
Mag. Norbert Totschnig, MSc

Inhalt

Vorwort	5
1 Gemeinsame Agrarpolitik	8
2 Finanzierung und Mittelverteilung	12
3 Landwirtschaftliche Einkommensstützung	16
4 Junglandwirtinnen- und Junglandwirteförderung	22
5 Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	26
6 Umwelt- und Klimaleistungen landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich Tierwohl	30
6.1 Klimaschutz und Klimawandelanpassung.....	38
6.2 Boden, Wasser und Luft.....	41
6.3 Biodiversität.....	44
6.4 Tierwohl.....	48
7 Zahlungen für benachteiligte Gebiete	52
8 Forst- und wasserwirtschaftliche Investitionen	56
8.1 Forstwirtschaft.....	57
8.2 Wasser.....	59
9 LEADER und Stärkung der Regionen	60
9.1 Sozio-ökonomische Entwicklung und Steigerung der Attraktivität der Orts- und Stadtkerne.....	62
9.2 Klimaanpassung bei der Energienutzung und Mobilität in ländlichen Gemeinden.....	64
9.3 Lokale und wirtschaftliche Entwicklung, Innovation und Tourismus in ländlichen Gebieten.....	65

10 Förderung der Sektoren Obst und Gemüse, Imkerei und Wein.....	70
10.1 Obst und Gemüse.....	72
10.2 Imkerei.....	76
10.3 Wein.....	78
11 Wissenstransfer, Beratung und Zusammenarbeit.....	80
Anhang.....	91
Finanzdotierung nach Themenbereichen.....	91

Infoboxen

Umverteilungszahlung und Kappung der Basiszahlung.....	19
Soziale Konditionalität.....	20
Konditionalität.....	21
Impulsprogramm für die Landwirtschaft 2023 und Paket für eine wettbewerbsfähigere Land- und Forstwirtschaft 2024.....	33
Green Deal.....	36
Umfassende Förderung der Almwirtschaft.....	47
Verstärkte Unterstützung der Mutterkuhbetriebe – Tierwohl Rinder und Kälber.....	49
Biologische Landwirtschaft.....	50
Smart Village Strategien.....	67
AKIS im Rahmen des GAP-Netzwerks.....	82
Nationale GAP-Vernetzungsstelle „Netzwerk Zukunftsraum Land“	85

1 Gemeinsame Agrarpolitik





Die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) stellt das wesentliche Politikinstrument für die Land- und Forstwirtschaft und die Entwicklung ländlicher Räume dar. Sie ist Ausdruck einer starken Verbindung zwischen der Gesellschaft und dem Sektor Landwirtschaft. Die GAP ermöglicht eine sichere und leistbare Lebensmittelversorgung, angemessene Einkünfte für Landwirtinnen und Landwirte, den Schutz der Umwelt, des Klimas und der biologischen Vielfalt sowie die Entwicklung und Förderung dynamischer ländlicher Regionen.

Die GAP zählt seit jeher zu den zentralen Politikbereichen der Europäischen Union und wurde seit ihrer Gründung im Jahre 1962 angesichts neuer Herausforderungen kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst.

Rechtsrahmen 2023–2027

Im Juni 2018 legte die Europäische Kommission Rechtsvorschläge für eine neue GAP vor. Diese Vorschläge umfassten ein neues Umsetzungsmodell und einen stärkeren Fokus auf die Ergebnisse der Politikumsetzung.

Nach langen Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission wurde im Verlauf des Jahres 2021 eine Einigung zu diesen Vorschlägen erzielt, die am 2. Dezember 2021 formell angenommen wurden. Die neuen Regelungen traten ab dem 1. Jänner 2023 in Kraft.

In der Förderperiode 2023–2027 erfolgt die Umsetzung der GAP in Form von nationalen Strategieplänen, die sowohl die Direktzahlungen und Sekturmaßnahmen (Obst und Gemüse, Wein, Imkerei) aus der ersten Säule als auch die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung aus der zweiten Säule der GAP umfassen.

Im Mittelpunkt des neuen Konzepts stehen zehn spezifische Ziele, die soziale, ökologische und wirtschaftliche Aspekte berücksichtigen und die Grundlage der nationalen GAP-Strategiepläne bilden:

- Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen für Landwirtinnen und Landwirte
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit
- Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelkette
- Klimaschutzmaßnahmen
- Umweltpflege
- Erhaltung von Landschaften und biologischer Vielfalt
- Förderung des Generationenwechsels
- Förderung lebendiger ländlicher Gebiete
- Schutz der Lebensmittelqualität und Gesundheit
- Förderung von Wissen und Innovation

Eines der zentralen Elemente der GAP ist das neue Umsetzungsmodell, das die europäischen und nationalen Ziele in den Vordergrund stellt. Damit soll vom bisherigen System der Auflagen abgewichen und der Fokus stärker auf das Erbringen spezifischer Leistungen und das Erreichen von konkreten Zielsetzungen gelegt werden. Auf europäischer Ebene werden die wichtigsten Parameter festgelegt, etwa die übergeordneten Ziele der GAP, Grundanforderungen sowie die Maßnahmenarten der ersten und zweiten Säule. Die Mitgliedstaaten haben darauf aufbauend und unter Berücksichtigung spezieller Bedarfe und Herausforderungen mehrjährige Strategiepläne erarbeitet, mit denen die gemeinsam vereinbarten spezifischen und messbaren Ziele verwirklicht werden sollen.

Die Mitgliedstaaten sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, einen Leistungsrahmen festzulegen. Damit sollen Monitoring und Evaluierung der Leistung des GAP-Strategieplans während der Durchführung sowie die darüber entsprechende Berichterstattung ermöglicht werden. Im Leistungsrahmen ist eine Reihe gemeinsamer Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren vorgesehen, die als Grundlage für diese Berichterstattung herangezogen werden.

Anhand dieses Indikatorensets werden die Mitgliedstaaten in jährlichen Leistungsberichten ihre Zielerreichung nachweisen. Für die Indikatoren hat Österreich ambitionierte Ziele bis zum Ende der Periode festgelegt.

Österreichischer GAP-Strategieplan (GSP)

Aufbauend auf diesen Grundlagen wurde der österreichische GAP-Strategieplan am 13. September 2022 von der Europäischen Kommission genehmigt und seit 2023 umgesetzt.

Der Strategieplan ist das zentrale Instrument für die Weiterentwicklung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und von wesentlicher Bedeutung für den ländlichen Raum. Auf Basis einer Analyse der aktuellen Situation entlang der zehn spezifischen GAP-Ziele sind Bedarfe identifiziert worden, auf die anschließend über eine Interventionsstrategie mittels zielgerichteter Maßnahmen eingegangen wird. Diese strategische Arbeit wurde von einem breit angelegten öffentlichen Beteiligungsprozess begleitet.

Der österreichische Strategieplan adressiert die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie die Sicherung der Ernährung der Bevölkerung, bei gleichzeitig wesentlich höheren Anstrengungen hinsichtlich Biodiversität, Ressourcen- und Klimaschutz. Durch Investitionen, Wissenstransfer und Innovation trägt er substantiell zur Verbesserung der Vitalität und Lebensqualität in ländlichen Gebieten bei. Gemeinsam mit anderen Instrumenten wird der GAP-Strategieplan bedeutende Beiträge zur Erreichung der Green Deal-Ziele leisten, die bis spätestens 2050 eine vollständige Klimaneutralität in der Europäischen Union vorsehen.

Die konkrete Umsetzung des GAP-Strategieplans erfolgt über 100 Maßnahmen. Das Spektrum ist breit gefächert, von Maßnahmen mit Bezug zur Bewirtschaftungsweise landwirtschaftlicher Flächen über Investitions- und Beratungsmaßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft bis hin zur Unterstützung von Bildungseinrichtungen, Klima- und Mobilitätsprojekten oder der Revitalisierung von Ortskernen.

2 Finanzierung und Mittelverteilung





Der GAP-Strategieplan wird von zwei EU-Fonds finanziert: dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Ersterer finanziert die erste Säule der GAP, die sich aus den Direktzahlungen und den Sektormaßnahmen zusammensetzt. Der ELER finanziert die zweite Säule, die als ländliche Entwicklung bezeichnet wird. Zusätzlich werden in der ländlichen Entwicklung und im Imkereibereich nationale Mittel eingesetzt, die als Kofinanzierung bezeichnet werden. Die nationalen Mittel werden dabei in der Regel zu 60 % vom Bund und zu 40 % von den Bundesländern zur Verfügung gestellt. Die Finanzmittel werden über fondsspezifische Maßnahmen umgesetzt.

Tabelle 1: GAP Finanzdotierungen 2023–2027 nach Fonds und Förderbereichen in Mio. Euro

Fonds	GAP Bereich	EU Mittel	Nationale Kofinanzierung	Zusätzliche nationale Mittel	Öffentliche Mittel gesamt
EGFL	Direktzahlungen	3.387,91	-	-	3.387,91
	Sektormaßnahmen	96,25	7,11	-	103,36
ELER	Ländliche Entwicklung	2.600,11	3.004,24	374,80	5.979,17
Gesamt GAP-Strategieplan 2023–2027		6.084,28	3.011,35	374,80	9.470,43

Für die praktische Abwicklung werden die Mittel der beiden Fonds den 100 im GAP-Strategieplan enthaltenen Maßnahmen in jährliche Tranchen zugeteilt, die im Kontext des Strategieplans als „Interventionen“ bezeichnet werden. In Bezug auf die Finanzabwicklung unterscheiden sich die beiden Fonds in zwei Punkten: Der EGFL wird jährlich – und mit Ausnahme der Förderungen des Imkereisektors – ohne den Einsatz nationaler Mittel umgesetzt, wohingegen der ELER national kofinanziert wird und die jährlichen Budgetmittel im Rahmen der sogenannte N+2 Regel auch in den zwei Folgejahren umgesetzt werden können. So reicht der Umsetzungszeitraum des EGFL von 2023 bis 2027, während der ELER bis 2029 abzurechnen ist.

Inhaltlich sprechen die Maßnahmen unterschiedliche Zielsetzungen an, wodurch das Gesamtbudget thematisch in folgender Weise zugeteilt ist:

Abbildung 1: GAP Finanzdotierungen 2023–2027 nach Themenbereichen



In der Folge werden die Themenbereiche beschrieben sowie die maßgeblich relevanten Maßnahmen und deren Wirkungsweise dargestellt. Diese Beschreibungen berücksichtigen bereits die geplante 2. Änderung des GSP. Aus den Mitteln der Technischen Hilfe wird die Implementierung des GAP-Strategieplans unterstützt, beispielsweise die Abwicklungskosten der Zahlstelle oder das nationale GAP-Netzwerk.

3 Landwirtschaftliche Einkommensstützung





Tabelle 2: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
21-01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen (<i>Basiszahlung für Heimgutflächen</i>)	2.328,0
21-02	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen (<i>Basiszahlung für Almweideflächen</i>)	60,0
29-01	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (<i>Umverteilungszahlung</i>)	338,8
32-01	Gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen (<i>Almauftriebsprämie</i>)	90,0

Zur Förderung eines krisenfesten Agrarsektors und zur Sicherung des Lebensunterhalts von Landwirtinnen und Landwirten sieht die GAP eine angemessene Einkommensstützung vor.

Die GAP fungiert als finanzielles Sicherheitsnetz für die landwirtschaftlichen Betriebe, damit diese ihre wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Leistungen im Sinne des Allgemeinwohls erbringen sowie öffentliche Güter bereitstellen können. Darüber hinaus trägt dies auch zur Sicherstellung einer möglichst flächendeckenden Bewirtschaftung und dem Erhalt der agrarisch geprägten Kulturlandschaft bei.

Das wesentliche Instrument dazu sind die aus dem EGFL finanzierten Direktzahlungen. Dabei fokussiert sich der GSP auf die von der Produktion entkoppelten Direktzahlungen. Mit der GAP-Periode ab 2023 wurde das bisherige System der Zahlungsansprüche für Direktzahlungen durch die einheitliche Flächenzahlung abgelöst. Die Zahlungen erfolgen nun in Form einer Prämie je Hektar förderfähiger Fläche. Wie bisher wird mit rund 70 % der Großteil des Direktzahlungsbudgets über die Basiszahlungen eingesetzt, die auch wie bisher differenziert für Heimgutflächen und Almweideflächen abgewickelt werden (Maßnahmen 21-01 und 21-02). Abgerundet wird die landwirtschaftliche Einkommensstützung mit der Umverteilungszahlung (Maßnahme 29-01, siehe dazu auch Infobox) mit 10 % des Direktzahlungsbudgets sowie mit den Almauftriebsprämien (Maßnahme 32-01) mit 2,7 % der Direktzahlungsmittel.

Die Almauftriebsprämie zählt zu den gekoppelten Zahlungen, da hier je förderfähiger Großvieheinheit Prämien gezahlt werden und somit die Förderhöhe an die Produktionsleistung gekoppelt ist. Diese tierbezogene Zahlung fördert gezielt den Auftrieb von raufutterverzehrenden Tieren (Rinder, Schafe und Ziegen) auf traditionelle Almweideflächen und soll dem stetigen Rückgang der Almauftriebszahlen entgegenwirken. Die mit dem Almauftrieb verbundenen zusätzlichen Aufwendungen werden mit dieser Einkommensstützung ausgeglichen. Bei rund 300.000 ha Almweidefläche hat der Almauftrieb und die Haltung von Wiederkäuern auf diesen extensiven Weiden für Österreich eine hohe Bedeutung. Die Almweidewirtschaft liefert nicht nur einen entscheidenden Beitrag zu Tierwohl und Tiergesundheit, sondern auch eine Reihe von ökologischen (Erhalt von Biodiversität, Lebensräumen und ökologischen Funktionen, Schutz vor Naturgefahren in den Bergen), ökonomischen (Erweiterung der Produktionsfläche, Tourismus) und soziokulturellen (traditionelle Form der Bewirtschaftung) Leistungen. Diese extensive Beweidung stellt eine besonders nachhaltige Form der Landwirtschaft dar (siehe Infobox „Umfassende Förderung der Almwirtschaft“).



Das neue System der
Direktzahlungen – GAP
ab 2023 – YouTube

youtube.com/watch?v=CKIf0HJd3oU

Umverteilungszahlung und Kappung der Basiszahlung



Mit der Umverteilungszahlung (Intervention 29-01) werden kleine und mittlere Betriebe zusätzlich unterstützt.

In Summe werden damit 10 % der Direktzahlungen auf die ersten 40 ha von Betrieben umverteilt, wobei die zusätzliche Prämie für die ersten 20 ha doppelt so hoch ist wie für jene zwischen 20 und 40 ha.

Auch wenn Österreich bereits eine ausgewogene Verteilung der Direktzahlungen aufweist (20 % der Betriebe erhalten 55 % der Direktzahlungen, im Vergleich zum EU-Durchschnittsverhältnis von 20 % / 80 %), wird damit zu einer gerechteren Verteilung der Direktzahlungen beigetragen.

Kappung: Beträge der Basiszahlung von über 100.000 Euro je Betrieb werden „gekappt“, wobei die Löhne und Gehälter von entlohten Arbeitskräften angerechnet werden können. Die anfallenden zusätzlichen Mittel fließen in die Umverteilungszahlung.

Voraussetzung für den Erhalt aller tier- und flächenbezogenen Zahlungen der ersten und zweiten Säule ist die Einhaltung der sogenannten „Konditionalität“, die sich aus den „Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen“ (GLÖZ) und den „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) zusammensetzt. Die Konditionalität stellt den grundlegenden Baustein der Umwelt- und Klimaarchitektur der GAP dar. Nur darüber hinausgehende Anforderungen können über freiwillige Interventionen in diesem Bereich abgegolten werden. Gänzlich neu wurde die soziale Konditionalität eingeführt, damit ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung gewisser arbeitsrechtlicher Bestimmungen gelegt wird, um den teils prekären Arbeitsbedingungen, insbesondere von Saisonarbeitskräften, in der europäischen Landwirtschaft entgegenzuwirken.

Soziale Konditionalität



Durch die soziale Konditionalität werden bestimmte Rechtsvorschriften hinsichtlich Arbeitnehmerrechten, die mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen oder den Landwirtschaftsbetrieb betreffen, mit der Gewährung von flächen- und tierbezogenen GAP-Zahlungen verknüpft. Wenn eine Landwirtin oder ein Landwirt Rechtsvorschriften nicht einhält, kommt es zu Kürzungen der GAP-Zahlungen.

Mit dieser in der GAP neu verankerten sozialen Dimension wurde ein weiterer Schritt zur Stärkung der Rechte und des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft gesetzt.



Konditionalität



Die Konditionalität beinhaltet sogenannte Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) sowie Grundforderungen an die Betriebsführung (GAB). Die Einhaltung dieser Mindestanforderungen ist Voraussetzung für den Erhalt aller flächen- und tierbezogenen Zahlungen der ersten und zweiten Säule. Das Nichteinhalten führt zur Kürzung der Förderungen, deren Höhe von Ausmaß, Schwere und Dauer des Verstoßes abhängt. Als grundlegender Teil der „Neuen Umwelt- und Klimaarchitektur“ wurde die Konditionalität im Vergleich zur Vorperiode weiterentwickelt. Sie ist aus der Zusammenführung der Greening-Anforderungen und der Cross-Compliance entstanden, wobei die Anforderungen ausgeweitet und die Umwelt- und Klimaambitionen erhöht wurden.

Insgesamt wurden zehn GLÖZ-Standards definiert, die von allen Betrieben, inklusive Bio- und kleinen Betrieben, eingehalten werden müssen. Jedoch wurden bei einzelnen Anforderungen Flächenschwellenwerte vorgesehen. Da die Konditionalität Teil der „Baseline“ ist, können Anforderungen im Rahmen der GLÖZ-Standards nicht durch ÖPUL-Maßnahmen oder Öko-Regelungen abgegolten werden. GLÖZ-Standards leisten einen grundlegenden Beitrag zum Schutz des Klimas (u. a. Erhalt von Dauergrünland, Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen), der Böden und Gewässer (u. a. Pufferstreifen zur Vermeidung von Nährstoffeintrag in Gewässer, geeignete Bodenbearbeitung, Mindestbodenbedeckung) und der Biodiversität (Acker-Stilllegungsflächen, umweltsensibles Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten).

Ergänzt werden die GLÖZ-Standards um elf GABs. Dabei handelt es sich um für die landwirtschaftliche Urproduktion relevante, anderweitige Rechtsvorschriften, die beispielsweise Bestimmungen hinsichtlich Flächen-Bewässerung, Wassergüte (Nitrat, Phosphor), Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie sowie Lebensmittelsicherheit und Tierschutz enthalten.

4 Jungland- wirtinnen- und Junglandwirte- förderung





Tabelle 3: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
30-01	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	71,1
75-01	Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	77,5

Für die Weiterentwicklung der österreichischen Landwirtschaft, und vor allem für den Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe, ist ein kontinuierlicher Einstieg nachkommender Junglandwirtinnen und Junglandwirte eine wesentliche Voraussetzung. Im Rahmen des GSP wird mit geeigneten Maßnahmen die erstmalige eigenverantwortliche Aufnahme eines landwirtschaftlichen Betriebs unterstützt und ein wesentlicher Beitrag zur strategischen Entwicklung der Betriebe wie auch der Landwirtschaft in Österreich insgesamt geleistet. Es wird das Weiterbestehen der Betriebe gesichert und die Gründung von Betrieben angeregt.

Wesentliche Grundlage der Unterstützung bildet die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte (Maßnahme 30-01) der ersten Säule der GAP. Sie dient insbesondere dazu, in den ersten fünf Jahren der neuen Betriebsführung zusätzlich zu den für alle landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Direktzahlungen eine finanzielle Unterstützung zu bieten.

Wie schon in der vorangegangenen Periode wird die Zahlung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte als zusätzliche Zahlung (Top-Up) für die ersten 40 ha in Form einer Zahlung pro ha gewährt.

Darauf aufbauend wird mit der Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten in der zweiten Säule (Maßnahme 75-01) ein Schwerpunkt auf die entscheidende Phase der neuen Aufnahme der Tätigkeit als Betriebsleiterin und Betriebsleiter gesetzt. So soll die strategische und betriebswirtschaftliche Absicherung und Weiterentwicklung der Betriebe unterstützt werden. Nach Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen erhalten die erstmals als betriebsführend niedergelassenen Junglandwirtinnen und Junglandwirte abgestufte Prämien. Für gesamtbetriebliche Aufzeichnungen über drei Jahre wird ein Bonus gewährt und die Teilnahme an spezifischen Weiterbildungen und Lehrgängen wird mit 66 % der Gesamtkosten gefördert. Die modulare Gestaltung dieser Maßnahme stellt eine Prioritätensetzung in Bezug auf Qualifikation und strategische Ausrichtung des neu übernommenen landwirtschaftlichen Betriebs dar.

Ergänzend dazu unterstützen spezielle Angebote der Beratung und der beruflichen Weiterbildung den Prozess der Betriebsübergabe bzw. -übernahme sowie die Verbesserung der fachlichen, persönlichen und unternehmerischen Kompetenzen der jungen Landwirtinnen und Landwirte. Durch die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung steht den Junglandwirtinnen und Junglandwirten ein umfassendes Angebot zu verschiedenen Themen der Übernahme, Weiterentwicklung und Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zur Verfügung. Um die einzelbetriebliche Beratung zielführend und effizient durchführen zu können, werden dieser häufig Weiterbildungsveranstaltungen vorangestellt. Seminare für die strategische Betriebsplanung und die Erstellung eines verpflichtend vorzulegenden Betriebskonzeptes erweisen sich in diesem Zusammenhang als besonders wirksam. Der Abschluss der Meisterausbildung löst zusätzlich einen Zuschlag in der Niederlassungsprämie aus.



Wir unterstützen Jungland-
wirtinnen und Junglandwirte
– GAP ab 2023 – YouTube

[youtube.com/watch?v=I8QQYvL_Ric](https://www.youtube.com/watch?v=I8QQYvL_Ric)

5 Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

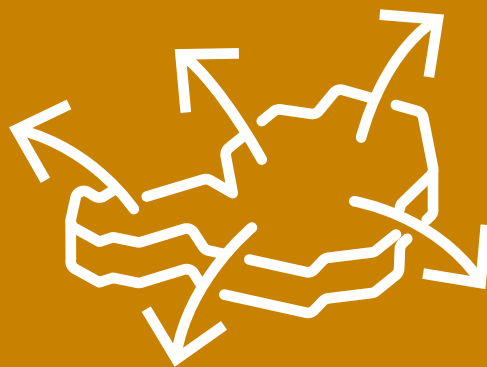




Tabelle 4: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
73-01	Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	675,1
73-02	Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	106,4
73-08	Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	35,4
73-18	Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen	2,3
77-01	Teilnahme an Qualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen	13,7

In Punkto Wettbewerbsfähigkeit weist bislang die österreichische Landwirtschaft im EU-Vergleich gegenüber wettbewerbsstarken und stärker auf den Markt ausgerichteten Ländern einen Rückstand auf. Eines der zentralen Ziele des GSP ist es, diese Lücke zu verringern und damit gleichzeitig die Einkommen der in der Primärerzeugung tätigen Personen zu erhöhen. Langfristig soll damit eine Verbesserung der Widerstandsfähigkeit der Produktionssektoren erzielt werden. Hierfür werden vielfältige Maßnahmen im Bereich der Investitions- und Innovationsförderung angeboten.

Zentrales Instrument ist die Förderung von Investitionen, die sowohl auf die Erhöhung der betrieblichen Produktivität als auch die Sicherung und Schaffung von Beschäftigung abzielen. Daneben steht die Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung zur Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung, die Forcierung von Qualitätsproduktion und Innovationen in der Landwirtschaft sowie die Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette im Vordergrund.

Die Maßnahme „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ (Maßnahme 73-01) sieht die Förderung baulich-technischer Maßnahmen am landwirtschaftlichen Betrieb und im Gartenbau, der Anlage von erwerbsmäßigen Dauer- und Spezialkulturen sowie dauerhafter Schutzanlagen vor. Die Förderungen führen zu einer Vielzahl von ökonomischen, ökologischen und sozialen Verbesserungen auf landwirtschaftlichen Betrieben. Mit dem Impulsprogramm 2024–2027 für die Landwirtschaft wurden im Vergleich zur im Jahr 2022 genehmigten Version des GAP-Strategieplans zusätzliche 64 Mio. Euro für die Maßnahme 73-01 zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden dafür genutzt, die Obergrenze der anrechenbaren Kosten für Investitionen in Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen (zum Beispiel bodennahe Gülleausbringung, Multiphasenfütterung, effiziente Bewässerung, Kühlung in Ställen, etc.) sowie in besonders tierfreundliche Haltungssysteme auf 500.000 Euro anzuheben. Auf diese Weise wird ein weiterer Beitrag für nachhaltige Zukunftsinvestitionen geleistet.

Für Anlagen mit Wein, Obst und Sonderkulturen, die aufgrund der geologischen Gegebenheiten von Rutschungen betroffen sind, bietet die Maßnahme „Stabilisierungen von Rutschungen“ (Maßnahme 73-18) zielgerichtet Hilfen an, die Produktionsstandorte aufrechtzuerhalten.

Die Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (73-02) basiert auf der Stärkung der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette durch die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden und vermarktenden Unternehmen. Ziel ist es, die Produktions- und Vermarktungsstruktur in den einzelnen Branchen durch gezielte Investitionen in bauliche und technische Maßnahmen zu verbessern. Im Fokus stehen dabei die Herstellung innovativer Produkte, die Verbesserung der Qualitäts- und Hygienestandards sowie Rückverfolgbarkeitssysteme und nicht zuletzt die Steigerung der Energieeffizienz. Im Zusammenhang mit einer Steigerung des Anteils der agrarischen Produktion an der Wertschöpfungskette spielen Qualitätsprogramme eine wesentliche Rolle. Mit deren Hilfe werden hohe Produktionsstandards entsprechend vermarktet und dadurch der Mehrwert im Vergleich zu anderen Produkten dargestellt. Der GSP schafft entsprechende Anreize für die Beteiligung landwirtschaftlicher Betriebe an EU- und nationalen Lebensmittelqualitätsregelungen, welche deutlich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen und möglichst alle Stufen der Erzeugung miteinbeziehen. Gefördert werden die Kosten für Beitritt und Teilnahme an solchen Qualitätsprogrammen, inklusive Qualitätskontrollkosten (Maßnahme 77-01).

Die diversen Investitionsförderungen werden jeweils unter Berücksichtigung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekten umgesetzt.

Gefördert werden Projekte, die kohärent mit der Erreichung der Klima- und Energieziele sind sowie Maßnahmen zur vermehrten Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie und zur Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz beinhalten. Beispiele sind die Einbringung eines Teils des Wirtschaftsdüngers in die Biogas-Verwertungsschiene, die produktive Nutzung von Abwärme, Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe oder die Umrüstung von Motoren. In Bezug auf Tierwohlstandards bei Stallbauten werden nur Projekte finanziert, die über gesetzliche Mindeststandards hinausgehen. Für den Schweinesektor bedeutet das beispielsweise, dass zukünftig keine Neubauten gefördert werden, die Vollspaltensysteme vorsehen. In der Rinderhaltung wird bei Investitionen in Stallneubauten die Anbindehaltung nicht mehr gefördert.

youtube.com/watch?v=Gxjl4Q1ino8



Wir fördern Wertschöpfung
in der Landwirtschaft – GAP
ab 2023 – YouTube

Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe (Maßnahme 73-08)

Mit der Maßnahme „Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ (Maßnahme 73-08) werden die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe bei ihren Bemühungen unterstützt, durch Diversifizierungstätigkeiten ein außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen zu erwirtschaften. Gefördert werden Investitionen in unterschiedlichen Diversifizierungsbereichen und -aktivitäten sowie Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten. Außerdem werden Mitglieder landwirtschaftlicher Haushalte sowie Kooperationen bei der Umsetzung wirtschaftlicher Tätigkeiten im ländlichen Raum mit Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb unterstützt.

Förderschwerpunkte sind Diversifizierungsinvestitionen in

- den landwirtschaftlichen Tourismus (Urlaub am Bauernhof) und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung
- die Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten am landwirtschaftlichen Betrieb
- Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen (Dienstleistungs-)Bereichen (beispielsweise soziale Landwirtschaft – Green Care)
- neue Diversifizierungsformen

Die Betriebsdiversifizierung hin zu „Green Care“ wird mit einem erhöhten Fördersatz besonders gefördert. Dabei werden Aktivitäten und Interaktionen zwischen Mensch, Tier und Natur mit gesundheitsfördernder, pädagogischer, therapeutischer oder Betreuungsfunktion am landwirtschaftlichen Betrieb umgesetzt.

6 Umwelt- und Klimaleistungen landwirtschaft- licher Betriebe einschließlich Tierwohl





Tabelle 5: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
31, 70 & 72	ÖPUL Maßnahmen – siehe Tabelle 6	3.073,5
73-15	Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes	51,0

Ausgehend von einem hohen Niveau werden mit dem GSP die Umwelt- und Klimaleistungen der GAP in Österreich weiter ausgebaut. Eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Landwirtschaft soll durch entsprechende Maßnahmen forciert werden, wobei auch das Wohl der Nutztiere ein besonderes Anliegen darstellt. Die Fördermaßnahmen für die Flächenleistungen werden über das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) zusammengefasst, das vollständig im GSP integriert ist. Insgesamt besteht es aus 27 Maßnahmen (siehe Tabelle 6). Das Budget für das ÖPUL wurde im Vergleich zur Vorperiode um 25 % erhöht, um das gesteigerte Ambitionsniveau der Landwirtschaft in entsprechendem Ausmaß abzugelten.

youtube.com/watch?v=BUfFGt7o9ow



Das neue Agrarumweltprogramm ÖPUL – GAP ab 2023 – YouTube

Tabelle 6: ÖPUL-Maßnahmen

Allgemein	Acker	Grünland	Dauerkulturen	Tiere
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (70-01)	Begrünung – Zwischenfruchtanbau (31-01)	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel (70-03)*	Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen (31-03 bzw. 70-20)	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (70-06)
Biologische Wirtschaftsweise (70-02)	Begrünung - System Immergrün (31-02)	Heuwirtschaft (70-04)**	Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen (70-10)	Tierwohl – Behirtung (70-13)
Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation (70-08)	Erosionsschutz Acker (70-07)	Bewirtschaftung von Bergmähdern (70-05)	Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen (70-09)	Tierwohl – Weide (31-04)
Naturschutz (70-16)	Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker (70-14)	Almbewirtschaftung (70-12)	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau (70-11)	Tierwohl – Stallhaltung Rinder (70-18)
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (70-17)	Wasserrahmenrichtlinie (72-02)	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland (70-15)**	-	Tierwohl – Schweinehaltung (70-19)
-	Nichtproduktive Fläche auf Ackerland (31-05)	Natura 2000 und andere Schutzgebiete (72-01)	-	-

* = Kombinationspflicht mit UBB (70-01)

** = Kombinationspflicht mit UBB (70-01) oder Bio (70-02)

□ = Öko-Regelungen

Bei der Gestaltung des ÖPULs wurde der Ansatz gewählt, die Umwelt- und Klimamaßnahmen der Vorperiode weiterzuentwickeln und flexibler zu gestalten, Leistungen sichtbarer zu machen und durchgängig noch stärker zu unterstützen. Die Anforderungen gehen weiterhin über die Grundanforderungen – die sogenannte „Baseline“ – hinaus. Diese setzt sich aus der Konditionalität, gesetzlichen Mindestanforderungen und anderen üblichen Standards in der landwirtschaftlichen Produktion zusammen.

Das ÖPUL bietet somit weiterhin Anreize für Landwirtinnen und Landwirte, Aktivitäten hinsichtlich Umwelt, Klima und Tierwohl durchzuführen. Unter dem Motto „Belohnen statt strafen“ wird die Anwendung umweltfreundlicher und nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken propagiert.

Wie in der Vorperiode umfasst das ÖPUL die folgenden Schwerpunkte:

- Schutz der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser und Luft
- Erhaltung der Kulturlandschaft und Biodiversität
- Klimaschonende und -angepasste Landwirtschaft
- Erhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft
- Tierwohl

Der modulare Aufbau des ÖPUL ermöglicht betriebsspezifische Teilnahmen an zielgerichteten Maßnahmen und Prämienoptionen. Es bietet ein breites Gesamtpaket an freiwilligen Umwelt- und Klimamaßnahmen, das für alle Landwirtinnen und Landwirte geeignete Optionen beinhaltet.

Impulsprogramm für die Landwirtschaft 2023 und Paket für eine wettbewerbsfähigere Land- und Forstwirtschaft 2024



Im Herbst 2023 reagierte der Bund zusammen mit den Bundesländern auf den steigenden Kostendruck auf die Bäuerinnen und Bauern und schnürte ein „Impulsprogramm für die Landwirtschaft“. Mit diesem Programm wird der Inflation Rechnung getragen, die vor allem durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine in Österreich und EU-weit die Volkswirtschaften belastet. Gleichzeitig beinhaltet es ein Signal an den Sektor, die größer werdenden gesellschaftlichen Anforderungen hinsichtlich der Umwelt-, Klima- und Tierwohlstandards anzunehmen, gezielte Hilfestellung zu leisten und faire Abgeltungen dieser Mehrleistungen sicherzustellen.

Deshalb beinhaltet das Impulsprogramm Fördermittel in Höhe von 360 Mio. EUR, die zusätzlich in den Jahren 2024 - 2027 zur Abwicklung über den GAP-Strategieplan bereitgestellt werden. Diese Zusatzmittel werden gezielt für die Honorierung von Leistungen für Umwelt, Klima, Tierwohl, Bio- und die Berglandwirtschaft eingesetzt. Erklärtes Ziel ist, Zukunftsinvestitionen zu sichern, die Leistungen der Familienbetriebe besser abzugelten sowie die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Im Frühjahr 2024 kündigte das Landwirtschaftsministerium ein weiteres Paket für eine wettbewerbsfähigere Land- und Forstwirtschaft an. Dieses beinhaltet Fördermittel in Höhe von rd. 300 Mio. EUR. Außerhalb des GAP-Strategieplans zielen 209 Mio. EUR auf Entlastungen beim Agrardiesel und 50 Mio. EUR auf zusätzliche Entlastungszahlungen für Betrieben mit landwirtschaftlichen Nutzflächen ab. Weitere 50 Mio. EUR werden als Sondermittel in den GAP-Strategieplans integriert und dort als Anreiz für tierwohlfreundlichen Stallbau verwendet.

Konkret werden die Zusatzmittel in drei Bereichen des GAP-Strategieplans eingesetzt:

- Agrarumweltprogramm ÖPUL: 191 Mio. Euro des Impulsprogramms werden dafür genutzt, alle Prämien mit nationaler Kofinanzierung (ÖPUL exklusive Öko-Regelungen) um 8 % anzuheben und ab 2025 neue Förderoptionen und Anreize zu schaffen. Gleichzeitig wird die Öko-Regelung „Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen“ (31-03) ab 2025 als Maßnahme 70-20 in die ELER-Finanzierung transferiert und die Prämiensätze auch um 8 % erhöht. Die dadurch freiwerdenden rund 10 Mio. Euro ÖPUL-Mittel der Direktzahlungen werden genutzt, Dotierungen der verbleibenden drei Öko-Regelungen (31-01, 31-02 und 31-04) zu erhöhen und auch dort die Fördersätze zu attraktivieren. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit dieser Umweltleistungen erhalten und den Betrieben eine faire Abgeltung ihrer Mehrleistungen angeboten.
- Bergbauernförderung über die Ausgleichszulage (71-01): 105 Mio. Euro des Impulsprogramms werden genutzt, die Prämien anzuheben. Es wird ein allgemeines Plus von 8 % ergänzt, und speziell für die Erschwernisgruppen 3 und 4 mit überwiegender Repräsentation der Bergbetriebe ein Plus von 14 % gewährt. Über die Ausgleichszulage werden Betriebe in benachteiligten Gebieten für erschwerte Produktionsbedingungen entschädigt. Mehrkosten entstehen etwa durch das Wirtschaften auf Steiflächen, in Höhenlagen, in Gebieten mit schwierigen Bodenverhältnissen oder in klimatisch ungünstigen Zonen. Die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten ist meist durch eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit hohem Strukturwert gekennzeichnet und erhält ökologisch besonders wertvolle Habitate. Mit der Prämienerhöhung wird die Wettbewerbsfähigkeit dieser Produktionsstandorte gestützt.
- Landwirtschaftliche Investitionsförderung (73-01): 64 Mio. EUR des Impulsprogramms werden dafür genutzt, die Obergrenze der anrechenbaren Kosten für Investitionen in Klimaschutz und Klimawandelanpassung (z.B. bodennahe Gülleausbringung, Multiphasenfütterung, effiziente Bewässerung, Kühlung in Ställen etc.) sowie in besonders tierfreundliche Haltungssysteme auf 500.000 EUR anzuheben. Mit dem Paket für eine wettbewerbsfähigere Land- und Forstwirtschaft wurden weitere 50 Mio. EUR für die Investitionsförderung bereitgestellt. Mit diesen Mitteln können weitere Anreize für den tierfreundlichen Stallbau gesetzt werden, um den Umstieg in allen Tierhaltungssektoren zu beschleunigen. Durch eine klare Schwerpunktsetzung, insbesondere im Schweinesektor, soll dort die Umstellung besonders attraktiv gestaltet werden.

Konkret wird mithilfe der horizontalen Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) ein solides Basismodul mit Auflagen im Bereich Biodiversitätsflächen, Fruchtfolge, Grünland-erhaltung sowie Weiterbildung angeboten. Zusätzlich haben Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eine flexible Möglichkeit für die Abgeltung von darüber hinausgehenden Umweltleistungen, wie beispielsweise Zuschläge für die Anlage von Mehrnutzenhecken, die Erhaltung punktförmiger Landschaftselemente oder die Anlage von Wildkräuter- und Brutflächen. Das Weiterverfolgen dieser bewährten Ansätze gewährleistet auch weiterhin eine hohe Teilnahmerate. Daneben gibt es im ÖPUL spezifische Maßnahmen, die zielgerichtet zur Verbesserung der Umweltsituation in bestimmten Regionen angeboten werden (z. B. regionale Gebietskulissen für den Grundwasserschutz), sowie maßgeschneiderte Naturschutzmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung ökologisch besonders wertvoller Arten und Lebensräume.

youtube.com/watch?v=vbwHCneq8Rg



Neues in der UBB – GAP
ab 2023 – YouTube

Erstmals wird das ÖPUL nicht nur mit Fördermaßnahmen aus der Ländlichen Entwicklung (zweite Säule der GAP), sondern auch durch Maßnahmen der Direktzahlungen (erste Säule der GAP) umgesetzt. Dies geschieht aufgrund der Reform der Direktzahlungen, nämlich einen Teil dieses Budgets für die sogenannten „Öko-Regelungen“ vorzusehen, an denen Landwirtinnen und Landwirte freiwillig teilnehmen können. So werden auch in der ersten Säule verstärkt und auf transparente Weise Beiträge zum Umwelt- und Klimaschutz sowie Tierwohl generiert. In Österreich sind jährlich rund 15 % des Direktzahlungsbudgets für diese Maßnahmen gebunden.

Für die Öko-Regelungen wurden die bereits bekannten und bewährten ÖPUL-Maßnahmen zur Förderung von Begrünung im Acker (31-01, 31-02), Erosionsschutz in Dauerkulturen (31-03) sowie Tierwohl-Weide (31-04) als freiwillige, einjährige Maßnahmen angeboten und in den Direktzahlungen finanziert. Mit der GSP-Anpassung 2024 wurde die Maßnahme 31-03 als Maßnahme 70-20 in den ELER transferiert (Erläuterungen siehe Info-Box Impulsprogramm für die Landwirtschaft 2023 und Paket für eine wettbewerbsfähigere Land- und Forstwirtschaft 2024) sowie die Maßnahme „Nichtproduktive Flächen auf Ackerland“ (31-05) als neue Öko-Regelung aufgenommen.

Während das ÖPUL bei schon existierenden und den Begünstigten zur Verfügung stehenden Flächen ansetzt, fassen die Investitionsförderungen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes (73-15) das Freistellen und Erschaffen neuer Flächen und Lebensräume zur Produktion von Klima- und Umweltleistungen ins Auge.

Mit dem Impulsprogramm 2024–2027 für die Landwirtschaft wurde das ÖPUL signifikant aufgewertet (siehe Info-Box).

Green Deal



Der europäische „Green Deal“ verfolgt das Ziel, bis 2050 der erste klimaneutrale Staatenblock zu werden. Auf die Landwirtschaft bezogen heißt das, ein nachhaltiges Ernährungssystem in der Europäischen Union zu schaffen. Für diesen Zweck wurde die „Farm to Fork“ Strategie und die Biodiversitätsstrategie von der Europäischen Kommission erarbeitet.

Weiters soll die Fläche für den biologischen Landbau bis zum Ende des Jahrzehnts auf 25 % ausgeweitet und der Düngemiteleinsatz um 20 % verringert werden. Außerdem soll der Anteil an biodiversitätsfördernden Landschaftselementen auf mindestens 10 % der Landwirtschaftsfläche ausgedehnt werden und der 100 %ige Zugang zu schnellem Breitbandinternet in ländlichen Gebieten bis 2025 erreicht werden.

Der Green Deal erfordert eine verstärkte Fokussierung der GAP auf Themen wie Ressourcen- und Klimaschutz, Ökosysteme und Schutz der natürlichen Produktionssysteme bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe. Sowohl die Direktzahlungen als auch die Mittel für die ländliche Entwicklung werden in der Förderperiode des GAP-Strategieplans an ehrgeizigere Umwelt- und Klimaziele geknüpft. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, über ihre GAP-Strategiepläne Beiträge zu diesen EU-weiten ökologischen Zielen zu generieren. Es ist jedoch auch möglich, Beiträge geltend zu machen, die auf effizientere Weise außerhalb des GAP-Strategieplans erbracht werden.

Die neue GAP umfasst jedenfalls eine neue grüne Umweltarchitektur mit erhöhten Anforderungen im Rahmen der Konditionalität, verpflichtende Öko-Regelungen der ersten Säule und die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der zweiten Säule. Laut EU-Vorgaben müssen mindestens 25 % der Direktzahlungen ab 2023 für Ökoregelungen aufgewendet werden. Zudem müssen mindestens 35 % der ELER-Mittel für Umwelt- und Klimaziele vorgesehen werden (5 %-Punkte mehr als in Vorperiode) und insgesamt 40 % der GAP-Mittel einen Beitrag zu Klimazielen leisten.

Viele der Maßnahmen des österreichische GAP-Strategieplans sind im Hinblick auf den Green Deal konzipiert worden. Insbesondere im Rahmen des heimischen Agrarumweltprogramms ÖPUL, an dem rund 80 % der Betriebe teilnehmen, werden Blühflächen angelegt, Fruchtfolgeauflagen umgesetzt, Pflanzenschutzmittel eingespart, Erosion verringert und Landschaftselemente erhalten oder geschaffen. Zentrale Fördergegenstände im ÖPUL sind außerdem die Bewirtschaftung von Almen, Bergmähdern und anderer artenreicher Grünlandlebensräume sowie die Förderung tierwohlfreundlicher Haltungsformen. Die Förderung der Biologischen Landwirtschaft wird weiterhin vorangetrieben, obwohl Österreich die 25 % Marke der Bio-Fläche bereits erreicht hat. Der Breitbandausbau wird weiterforciert, wobei hier anstelle des GAP-Strategieplans der Aufbau- und Resilienzplan Österreichs genutzt wird.



6.1 Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Tabelle 7: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
31-01	Begrünung – Zwischenfruchtanbau	195,1
31-02	Begrünung – System Immergrün	94,7
31-04	Tierwohl – Weide	178,5
31-05	Nichtproduktive Fläche auf Ackerland	12,0
70-01	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	568,1
70-02	Biologische Wirtschaftsweise	800,7
70-03	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	80,2
70-04	Heuwirtschaft	88,7
70-07	Erosionsschutz Acker	62,1
70-08	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	71,0
70-14	Vorbeugender Grundwasserschutz	138,0
70-15	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	116,5
70-16	Naturschutz (inkl. Regionaler Naturschutzplan)	261,7
70-17	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (inkl. Regionaler Naturschutzplan)	12,9
70-18	Tierwohl – Stallhaltung Rinder	57,3
70-19	Tierwohl – Schweinehaltung	39,3
31-03 bzw. 70-20	Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen	52,4
Weitere relevante Maßnahmen		
73-01	Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	



Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind klar in die Zielvorgabe des ÖPUL integriert. Von besonderer Bedeutung für den Sektor Landwirtschaft ist die nachhaltige Speicherung von Kohlenstoff im Boden, die Eindämmung von Treibhausgasen aus der Bewirtschaftung sowie die Schaffung einer erhöhten Resilienz gegenüber negativen Klimawandelauswirkungen.

Zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der landwirtschaftlichen Produktion tragen Interventionen des ÖPUL Programms zentral bei. Emissionseinsparungen durch Düngemittelreduktion oder Anpassungen des Düngemanagements werden im Rahmen der „Biologischen Wirtschaftsweise“ (70-02), „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (70-03), der „Bodennahen Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ (70-08) und dem „Vorbeugenden Grundwasserschutz – Acker“ (70-14) realisiert.

Für die notwendige Erhaltung bzw. Optimierung der Kohlenstoffspeicherung und zur Steigerung der Resilienz gegenüber klimabedingten Auswirkungen wie Dürre oder Starkregen sind Maßnahmen zur Förderung von möglichst langer Bodenbedeckung zum Humusaufbau und -erhalt zentral. Dazu zählen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ (31-01), „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“ (31-02) und „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ (31-03 bzw. 70-20). Außerdem wird der Humuserhalt durch die Intervention „Erosionsschutz Acker“ (70-07) gefördert, indem auf wendende Bodenbearbeitung und Tiefenlockerung verzichtet wird. Ab 2025 werden außerdem Agroforststreifen im Rahmen der Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) sowie „Nichtproduktive Fläche auf Ackerland“ (31-05) als zusätzliche Förderoption angeboten. Agroforststreifen stehen in Synergie zu den Hauptkulturen, sie können die Böden potenziell vor Erosion und Austrocknung schützen, die Verdunstung vermindern, die Taubildung erhöhen und Temperaturextreme abmildern sowie positive Effekte hinsichtlich der Schädlingsregulation benachbarter Kulturpflanzen erbringen. Somit leisten Agroforststreifen einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel.

Eine wichtige Kohlenstoffsенке sind Grünlandflächen, deren Erhalt im Rahmen der ÖPUL-Interventionen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01), „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) und „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ (70-15) unterstützt wird. Darüber hinaus sollen durch die ÖPUL-Interventionen „Naturschutz“ (70-16) und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ (70-17) positive Wirkungen auf Kohlenstoffsенken erzielt werden, indem natur- und klimaschutzfachliche wertvolle Landschaftsflächen (u. a. Feuchtlebensräume) erhalten und maßgeschneidert bewirtschaftet werden. Durch die Intervention „Heuwirtschaft“ (70-04) wird ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung einer traditionellen Grünlandnutzung und zum Erhalt des Dauergrünlandes geleistet, wodurch wertvolle Kohlenstoffsенken im Sinne des Klimaschutzes erhalten werden. Ab 2025 sollen außerdem spezifische Auflagen zur Wiedervernässung und zur Förderung von Feuchtstandorten im Rahmen der Naturschutz-Maßnahmen (70-16) umgesetzt werden. Auch die nichtproduktiven Flächen (31-05) mit dem dortigen Pflanzenbestand und die Agroforststreifen (70-01, 70-02, 31-05) haben stickstofffixierende Wirkung beziehungsweise fungieren als Kohlenstoffsенке.

Für den Erhalt und Ausbau klimafreundlicher, an den Standort angepasster Tierhaltung, wird die Öko-Regelung „Tierwohl-Weide“ (31-04) im ÖPUL angeboten. Mit der Förderung der Weidehaltung kommt es zu einer raschen Trennung von Kot und Harn und somit einer Reduktion von Ammoniak- und Treibhausgasemissionen. Durch die ÖPUL-Intervention „Tierwohl-Stallhaltung Rinder“ (70-18) wird neben dem erhöhten Tierwohl ebenso die optionale klimarelevante Festmistkompostierung gefördert. Diese wird ab 2025 auch im Rahmen der Intervention „Tierwohl – Schweinehaltung“ (70-19) angeboten.

Die durch Investitionshilfen unterstützte Betriebsmodernisierungen (73-01) in Baulichkeiten, Maschinen, Geräten und Anlagen haben ebenso eine positive Klimawirkung, da diese mit CO₂-Einsparungen durch technologische Effizienzsteigerung einhergehen. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Fördervoraussetzung für Investitionen in Gebäude, Trocknungs- und Belüftungsanlagen sowie Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft, wenn keine Energie aus fossilen Brennstoffen genutzt wird.

6.2 Boden, Wasser und Luft

Tabelle 8: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
31-01	Begrünung – Zwischenfruchtanbau	195,1
31-02	Begrünung – System Immergrün	94,7
31-04	Tierwohl – Weide	178,5
31-05	Nichtproduktive Fläche auf Ackerland	12,0
70-01	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	568,1
70-02	Biologische Wirtschaftsweise	800,7
70-03	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	80,2
70-07	Erosionsschutz Acker	62,1
70-08	Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation	71,0
70-09	Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	10,2
70-10	Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	20,6
70-11	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	2,1
70-12	Almbewirtschaftung	59,1
70-14	Vorbeugender Grundwasserschutz	138,0
70-15	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	116,5
31-03 bzw. 70-20	Erosionsschutz Wein/Obst/Hopfen	52,4
72-02	WRRL – Landwirtschaft (Stmk.)	3,9
Weitere relevante Maßnahmen		
73-01	Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	



Über die Agrarumweltmaßnahmen und Öko-Regelungen des ÖPULs wird der Schutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen zentral angesprochen, mit positiven Auswirkungen auf den Boden, das Grundwasser, Oberflächengewässer sowie die Luft. Die Öko-Regelungen „Begrünung-Zwischenfrucht (31-01)“ und „Begrünung-Immergrün (31-02)“ tragen mittels gezielter Begrünungen von Ackerflächen zum Humusaufbau bzw. -erhalt, und somit auch zur Bodenfruchtbarkeit, bei. Ein humoser Boden bindet Nährstoffe und Wasser besser und ist weniger auswaschungs- und erosionsgefährdet (Beiträge zum Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz). Die Öko-Regelung „Nichtproduktive Fläche auf Ackerland“ (31-05) mit der Anlage nicht-produktiven Pflanzenbestandes oder Agroforststreifen wirkt sich günstig auf die Vermeidung von Erosion und Nährstoffauswaschungen aus. Vor allem mehrjährig nichtproduktive Flächen haben auch positive Effekte auf den Humusgehalt im Boden. In Kombination mit der ganzjährigen Bodenbedeckung wird in der Maßnahme „Erosionsschutz-Acker (70-07)“ die Minimalbodenbearbeitung wie Mulch- und Direktsaat gefördert sowie weitere erosionsmindernde Bewirtschaftungen wie Kartoffeldämme, Untersaaten und begrünte Abflusswege. Die Erosionsschutzmaßnahme für Dauerkulturen (31-03 bzw. 70-20) soll durch die Begrünung von Fahrgassen den Bodenabtrag sowie den Nährstoffeintrag in Oberflächengewässer reduzieren.

Im biologischen Landbau kommt es zu einer vermehrten Anreicherung von organischer Substanz im Boden (Wirtschaftsdünger, Kompostierung, vermehrter Leguminosenanbau), die eine positive Wirkung auf die Bodengesundheit hat. Darüber hinaus werden in den Basismaßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) der Anteil an Getreide und Mais in der Fruchtfolge begrenzt und humusaufbauenden Kulturen wie Feldfutter sowie förderfähige Leguminosen, Kreuzblütler, Korbblütler und Blühkulturen aktiv gefördert. Wegen des hohen Anteils an organischer Substanz in Grünlandflächen, ist die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung bzw. die Erhaltung von Dauergrünland im ÖPUL zentral und wird im Rahmen der beiden Basismaßnahmen (70-01 und 70-02) sowie in „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ (70-15) unterstützt.

Für den Bodenschutz bietet die Investitionsförderung (73-01) ergänzend Unterstützung für die Nutzung bodenschonender Maschinen, wie fahrende Arbeitsmaschinen mit Reifen-druckregelanlage, wodurch der Bodenverdichtung entgegengewirkt wird.

Beim Oberflächen- und Grundwasserschutz geht es in erster Linie um die Minderung der stofflichen Belastung durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Horizontale Maßnahmen wie „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (70-03), „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) oder die Öko-Regelung „Nichtproduktive Fläche auf Ackerland“ (31-05) sowie die Maßnahme „Almbewirtschaftung“ (70-12) leisten durch den beschränkten Einsatz landwirtschaftlicher Betriebsmittel einen Beitrag zur verbesserten Wasserqualität. Auch im Bereich der Dauerkulturen wird der Verzicht (70-09, 70-10) und im geschützten Anbau die Reduktion (70-11) des Pflanzenschutzmitteleinsatzes gefördert und damit

der Eintrag in die Gewässerkörper vermindert. Im Ackerbaugebiet ist die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ (70-14) zentral. Über die Bestimmungen des österreichischen Nitrataktionsprogrammes hinausgehend sind Aktivitäten zu dokumentieren, die einer effizienteren Nutzung der Stickstoffdüngung dienen. Insbesondere sind Nährstoffüberschüsse aus der Vorkultur anhand geführter Nährstoffbilanzen bei der Düngung der Folgekulturen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind Bodenanalysen sowie Weiterbildungen erforderlich und es sind zusätzliche regionale Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten. Außerdem können Mindererlöse bzw. Mehrkosten der verpflichtenden Auflagen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) im Rahmen der „Wasserrahmenrichtlinie – Landwirtschaft“ (72-02) abgegolten werden. Diese Maßnahme wird im ÖPUL für ein Grundwasserschutzprogramm der Steiermark angeboten, welches über das Aktionsprogramm Nitrat hinausgehende verpflichtenden Bestimmungen (u. a. Düngebegrenzungen, Ausbringungszeiträume Aufzeichnungsverpflichtungen) umfasst.

Mehr als 90% der Ammoniakemissionen in Österreich stammen aus dem Wirtschafts-düngermanagement der Landwirtschaft, weshalb ÖPUL-Maßnahmen zum Düngemanagement zur Luftreinhaltung beitragen. Die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ (70-08) ist für die Reduktion von Ammoniakemissionen besonders wirksam und wurde in der neuen Programmperiode weiter ausgebaut. Im Rahmen der Programmänderung 2024 soll eine zusätzliche Förderung zur stark-stickstoffreduzierten Fütterung bei Schweinen ab 2025 angeboten werden, die bisher nur in der Gebietskulisse der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz“ (70-14) angeboten wird. Im Rahmen der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ (70-03) soll ein betrieblicher Nährstoff-Kreislaufwirtschaft etabliert werden, wodurch Emissionen aus der Landwirtschaft reduziert werden. Für den Erhalt und Ausbau klimafreundlicher, an den Standort angepasster Tierhaltung, wird die Öko-Regelung „Tierwohl-Weide“ (31-04) im ÖPUL angeboten. Mit der Förderung der Weidehaltung kommt es zu einer raschen Trennung von Kot und Harn und somit einer Reduktion von Ammoniak- und Treibhausgasemissionen.

Ergänzend werden im Rahmen der Investitionsförderung (73-01) Anreize für die Umstellung auf emissionsmindernde Stall-, Lager- und Ausbringungstechnik geschaffen. Zu nennen sind hier die Förderung von Maschinen und Geräten zur bodennahen Gülleausbringung und von Geräten zur Gülleseparation sowie von nachträglichen Abdeckungen von bestehenden Düngersammelanlagen für Flüssigmist. Bei Neubauprojekten von Ställen sind Ammoniakminderungsmaßnahmen zwingend vorgesehen. Auch bei Neubau von Düngersammelanlagen für Flüssigmist sind immer feste Abdeckungen notwendig.

6.3 Biodiversität

Tabelle 9: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
31-05	Nichtproduktive Fläche auf Ackerland	12,0
70-01	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung	568,1
70-02	Biologische Wirtschaftsweise	800,7
70-03	Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel	80,2
70-04	Heuwirtschaft	88,7
70-05	Bewirtschaftung von Bergmähdern	6,1
70-06	Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	47,9
70-09	Herbizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	10,2
70-10	Insektizidverzicht Wein/Obst/Hopfen	20,6
70-11	Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau	2,1
70-12	Almbewirtschaftung	59,1
70-14	Vorbeugender Grundwasserschutz	138,0
70-15	Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland	116,5
70-16	Naturschutz (inkl. Regionaler Naturschutzplan)	261,7
70-17	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (inkl. Regionaler Naturschutzplan)	12,9
72-01	Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft	4,8
73-15	Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes	51,0
Weitere relevante Maßnahmen		
73-04	Waldbewirtschaftung	
73-06	Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos	
73-07	Investitionen in gewässerökologische Verbesserungen	
77-02	Zusammenarbeit	



Stopp und Umkehr des Biodiversitätsverlusts und damit einhergehend die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen Kulturlandschaft sind zentrale agrarpolitische Anliegen. Die Bedarfsanalyse hat die Notwendigkeit der Stärkung einer biodiversitätsfördernden Landwirtschaft aufgezeigt. Daher wird die Agro-Biodiversität im GSP stärker unterstützt. Im Rahmen des GSP werden zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, die die strukturelle Vielfalt und das Blütenangebot in der heimischen Kulturlandschaft fördern.

Zentrale Rolle im heimische Agrarumweltprogramm ÖPUL spielt die Kombination aus horizontalen und standortspezifischen Maßnahmen für den Erhalt artenreicher Kulturlandschaften und den Schutz der Biodiversität durch eine standortangepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Damit werden die Hauptgründe für den land- und forstwirtschaftlichen Biodiversitätsverlust adressiert, nämlich das vermehrte Brachfallen der oft sehr artenreichen Grenzertragsstandorte auf der einen Seite und die zunehmende Intensivierung von Landwirtschaftsflächen in Gunstlagen auf der anderen Seite.

Durch eine verpflichtende Anlage von mindestens 7% Biodiversitätsflächen auf Acker und Grünland im Rahmen der horizontalen Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (70-01) und „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02) werden Landschaftselemente bzw. Trittsteinbiotope gefördert, die Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen der Agrarlandschaft darstellen. Zuschläge gibt es außerdem für die Erhaltung von Landschaftselementen, die Anlage von Mehrrutzenhecken sowie von Wildkräuter- und Brutflächen. Weitere Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten mit Schutzwirkung der Biodiversität entstehen über die Öko-Regelung „Nichtproduktive Fläche auf Ackerland“ (31-05). Vor allem mehrjährig nichtproduktive Flächen ermöglichen wichtige Nistmöglichkeiten für Wildbienen und andere (Bestäuber-)Insekten. Zentrale ÖPUL-Interventionen für die Aufrechterhaltung einer biodiversitätsfördernden, standortangepassten Bewirtschaftung speziell auf Grenzertragsstandorten sind die „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ (70-05) und „Almbewirtschaftung“ (70-12). Artenreiche Wiesenflächen werden aber auch in Gunstlagen durch Förderung einer traditionellen Heuwirtschaft (70-04) in Kombination mit insektenschonenden Mähtechniken (Verzicht Mähauflbereiter) und durch das Top-up „Artenreiches Grünland“ im Rahmen der Intervention (70-15) unterstützt. Einen weiteren wichtigen Baustein für den Biodiversitätserhalt bietet die Reduktion von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln durch die „Biologische Wirtschaftsweise“ (70-02), sowie im Rahmen mehrerer ÖPUL-Interventionen im Bereich Acker (70-14), auf Grünland (70-03) sowie in Dauerkulturen (70-09, 70-10) und im geschützten Anbau (70-11). Zentrales Instrument für die Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Landwirtschaftsflächen in- und außerhalb von Schutzgebieten, ist die gezielte Förderung des bäuerlichen Naturschutzes im ÖPUL. Im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme (70-16) und der „Ergebnisorientierten Bewirtschaftung“ (70-17) erstellen Ökologinnen und Ökologen gemeinsam mit Landwirtinnen und Landwirten maßgeschneiderte Bewirtschaftungskonzepte für besonders wertvolle Landwirtschaftsflächen. Die Maßnahme

„Natura 2000 und andere Schutzgebiete – Landwirtschaft“ (72-01) zielt auf die Erhaltung von guten und die Verbesserung von weniger guten Zuständen landwirtschaftlich genutzter Lebensraumtypen gemäß Richtlinie 92/43/EWG, sowie für Habitate von Arten gemäß Richtlinie 209/147/EG, in Natura 2000 Gebieten und sonstigen Schutzgebieten ab. Mit der Programmänderung 2024 mit Wirkung ab 2025 werden weitere Anreize für die Attraktivierung von Biodiversitätsflächen und artenreichen Grünlandflächen sowie spezifische Auflagen in den Naturschutz-Maßnahmen gesetzt.

Neben der Habitat- und Artenvielfalt leistet das ÖPUL auch zum Erhalt genetischer Vielfalt einen Beitrag durch die Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ (70-06), aber auch durch die Unterstützung des Anbaus seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (70-01 und 70-02).

Zu den zentralen Instrumenten der Biodiversitätsförderung im GSP gehören außerdem Projektmaßnahmen zur Umsetzung eines proaktiven Naturschutzes. Durch Investitionsförderungen wird die Wiederherstellung oder Neuanlage von Lebensräumen und Landschaftselementen gefördert (73-15). Über Grundankäufe und Pachtvorauszahlungen sollen Flächen für den Naturschutz gesichert werden und es soll in Anlagen investiert werden, die der Bewusstseinsvermittlung und naturgebundenen Erholung dienen. Weiters sollen Lebensräume naturschutzfachlich wertvoller Tier- und Pflanzenarten verbessert und wiederhergestellt sowie Investitionen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft oder zur Biotopvernetzung unterstützt werden.

Über Investitionen in ökologische Verbesserungen der Agrarinfrastruktur werden Biotopverbundsysteme in der Kulturlandschaft ausgebaut (73-06) und allgemein Verbesserungen des ökologischen Zustandes an Gewässern erwirkt (73-07). Im Wald unterstützt die Maßnahme „Waldbewirtschaftung“ (73-04) die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Waldbiodiversität in all ihren Dimensionen (Arten, Lebensraum, Genetik, Evolutionsfähigkeit).

Unterstützend werden regionale Betreuungsnetzwerke und Kooperationen für Naturschutzinitiativen und Bildungskampagnen im Biodiversitätsbereich finanziert (77-02). Da insbesondere Bildungs- und Beratungsmaßnahmen, die Landwirtinnen und Landwirte für den Mehrwert der Biodiversitätswirkungen sensibilisieren, eine Schlüsselrolle in der wirksamen Umsetzung von biodiversitätsfördernden Maßnahmen einnehmen, werden verpflichtende Weiterbildungen sowie einschlägige Monitoringaktivitäten zusätzlich gezielt im Agrarumweltprogramm ÖPUL unterstützt.

Umfassende Förderung der Almwirtschaft



Da der Almwirtschaft als traditionelle Form der Landwirtschaft in Österreich eine besondere Bedeutung zukommt, erhalten Almweideflächen bei entsprechender Beantragung neben der Basiszahlung (21-02) weitere umfassende Förderungen in Form von ÖPUL-Zahlungen (Almbewirtschaftung (70-12) und Tierwohl – Behirtung (70-13), Ausgleichszulage (71-01) sowie Almauftriebsprämie (32-01). Letztere umfassen Zahlungen für den Auftrieb von Kühen, sonstigen Rindern sowie Mutterschafen und -ziegen auf Almen. Durch den stärkeren Fokus auf tierbezogene Zahlungen soll der Auftrieb von raufutterverzehrenden Tieren gefördert und dadurch eine flächendeckende Beweidung der traditionellen extensiven Almweideflächen gewährleistet werden.

youtube.com/watch?v=PxZ1iVUEqPc



Wir erhalten die Almen –
GAP ab 2023 – YouTube

6.4 Tierwohl

Tabelle 10: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
31-04	Tierwohl – Weide	178,5
70-13	Tierwohl – Behirtung	89,8
70-18	Tierwohl – Stallhaltung Rinder	57,3
70-19	Tierwohl – Schweinehaltung	39,3
Weitere relevante Maßnahmen		
73-01	Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	

Als unverzichtbarer Teil einer nachhaltigen Landwirtschaft ist die Förderung des Tierwohls fester Bestandteil des GSP. Mit stärkeren Anreizen bei der Förderung von tierfreundlichen Ställen und dem Ausbau der laufenden Förderung der tiergerechten Stallhaltung und der Weide wird ein Tierwohl-Schwerpunkt gesetzt.

Allgemein soll der Anteil besonders tierfreundlicher Stallungen und Tierhaltungsformen erhöht werden. Dabei werden einerseits für Investitionen in Stallbauten für Schweinehaltung, Kälber- und Rindermast sowie Putenhaltung die Fördersätze für den Haltungsstandard „besonders tierfreundlich“ erhöht (73-01).



Die Verbesserung des Tierwohls soll durch die Weidehaltung sowie den Ausbau und die Unterstützung besonders tierfreundlicher Stallhaltungssysteme erreicht werden. Die erhöhten Kosten verbesserter Tierhaltung sollen durch ein Bündel an Interventionen zumindest zum Teil abgedeckt werden. Mit den Interventionen „Tierwohl – Weide“ (31-04) und „Tierwohl – Behirtung“ (70-13) wird die tiergerechte Haltung von Wiederkäuern auf Weiden und Almen unterstützt. Durch die optionale Unterstützung des Schutzes von Weidetieren auf Almen durch Herdenschutzhunde soll eine Möglichkeit geschaffen werden, der steigenden Gefahr durch große Beutegreifer zu begegnen.

Die Interventionen „Tierwohl – Stallhaltung Rind“ (70-18) und „Tierwohl – Schweinehaltung“ (70-19) sollen verbesserte Haltungssysteme unterstützen und damit das wirtschaftliche Risiko bei einem Umstieg auf tierfreundliche Stallhaltung reduzieren. Neu im GSP ist dabei auch die verpflichtende Teilnahme aller Begünstigten am Programm des Tiergesundheitsdienstes. Der Bereich Schweinehaltung wird mit zusätzlichen Fördermöglichkeiten ausgestattet, wie die optionale „Ringelschwanzprämie“ sowie die Verfütterung europäischer, GVO-freier Eiweißfuttermittel.

Verstärkte Unterstützung der Mutterkuhbetriebe – Tierwohl Rinder und Kälber



Über den GSP wird die verstärkte Unterstützung der Mutterkuhbetriebe weitergeführt. Diese Betriebe können von zahlreichen ÖPUL-Maßnahmen und Regelungen (z. B. Tierwohl-Weide, Almbewirtschaftung, Heuwirtschaft, Naturschutz sowie höhere Prämien für tierhaltende Betriebe bei der Ausgleichszulage und einigen ÖPUL-Maßnahmen) profitieren.

Insbesondere der Ausbau der Tierwohlmaßnahmen Weide und Stallhaltung (inkl. Aufnahme Kälber und weibliche Mastrinder) sind hier zu nennen. Wichtig für die österreichische Mutterkuhhaltung ist auch, dass in Zukunft noch mehr Wert auf Qualitätsproduktion gelegt wird. Das Programm „QPlus Rind“ wird dafür als erfolversprechender Ansatz angeboten. Zudem wurde vom BML auch eine österreichische Kalbfleischstrategie erarbeitet, deren Ziel es ist, die inländische Kalbfleischproduktion zu stärken und dadurch unter anderem eine Reduktion der Lebendtierexporte zu erreichen.

youtube.com/watch?v=BYELpobhP-I



Wir fördern mehr Tierwohl –
GAP ab 2023 – YouTube

Biologische Landwirtschaft



Die biologische Bewirtschaftung trägt durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger zu einer umwelt- und ressourcenschonenden Lebensmittelerzeugung bei. Darüber hinaus leistet die biologische Landwirtschaft auch einen Beitrag zum Erhalt und der Steigerung der Biodiversität landwirtschaftlich geprägter Lebensräume. Auch das Bodenleben und der Humusaufbau und somit auch die Kohlenstoffbindung werden gefördert und hohe Tierwohlstandards – wie z. B. die Weidehaltung – eingehalten. Österreich hat das europäische Ziel von mind. 25 % Bio-Anteil bereits erreicht, wird seine Vorreiterrolle im Bio-Bereich jedoch weiter ausbauen und daher bis 2027 den Bio-Flächenanteil von 30 % erreichen und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Nachfrage bis 2030 sogar auf 35 % ausweiten.

Zentrales Instrument, um die biologische Landwirtschaft in Österreich weiter zu stärken und auszubauen, ist allen voran das Bio-Aktionsprogramm, das im Rahmen eines öffentlichen Prozesses erarbeitet wurde. Das Bio-Aktionsprogramm 23+ stellt einen strategischen Leitfaden für die Unterstützung der Entwicklung der biologischen Produktion im Einklang mit Marktentwicklung und Absatzmöglichkeit in Österreich dar.

Das Agrarumweltprogramm ÖPUL spielt bei der Unterstützung biologisch wirtschaftender Betriebe eine zentrale Rolle. Die Bio-Maßnahme (70-02) wurde dabei weiterentwickelt und an aktuelle Herausforderungen angepasst und leistungsorientiert differenziert. Dabei ist eine flexible Möglichkeit für die Abgeltung von zusätzlichen Umweltleistungen gegeben, wie etwa die Anlage von über den Mindestprozentsatz hinausgehenden Biodiversitätsflächen, die Erhaltung von punktförmigen Landschaftselementen (insbesondere Streuobst), die Anlage von Mehrnutzenhecken oder Brutflächen sowie Zuschläge für den Anbau seltener Kulturen. Außerdem können Biobetriebe an einer Vielzahl weiterer Maßnahmen teilnehmen, wie z. B. Begrünung – Zwischenfrucht oder Immergrün, Erosionsschutz Acker inkl. Untersaaten, Naturschutz, Humusmaßnahme Grünland, Tierwohl – Weide und Tierwohl-Stallhaltung oder Heuwirtschaft. Neben allgemeinen Umweltauflagen sind Fortbildungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung verpflichtender Bestandteil. Somit zeichnen sich biologisch wirtschaftende Betriebe zusätzlich durch besonders hohe Umweltleistungen aus. Ab 2025 werden im Zuge der 2. GSP-Änderung zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen hinsichtlich Bio-Kreislaufwirtschaft oder zur Abgeltung betriebsbezogener Transaktionskosten für Bio-Betriebe umgesetzt um eine Zielerreichung sicherzustellen.

Weitere Interventionen tragen wesentlich zur Stärkung der biologischen Wirtschaftsweise im benachteiligten Gebiet (Ausgleichszulage) und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (Investitionsförderungen) bei. Maßnahmen in den Bereichen Bildung und Beratung, Verarbeitung und Vermarktung, sowie Innovation bilden einen wichtigen Rahmen zur Stärkung des Bio-Sektors.

youtube.com/watch?v=aoCYiLKX7Hk



Wir stärken die biologische
Landwirtschaft – GAP ab
2023 – YouTube



7 Zahlungen für benachteiligte Gebiete





Tabelle 11: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR) ¹
71-01	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (<i>Ausgleichszulage</i>)	1.170,0

Die Sicherstellung der flächendeckenden und standortangepassten Landwirtschaft ist ein wesentliches Ziel des GSP, besonders in den aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten. In Österreich liegen rund 70 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche in benachteiligten Gebieten, die von rund 75 % der landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaftet wird. Diese Betriebe arbeiten unter erschwerten Produktionsbedingungen, wie etwa auf Steiflächen, in Höhenlage, in Gebieten mit schwierigen Bodenverhältnissen oder in klimatisch ungünstigen Zonen.

Zahlungen für Betriebe in benachteiligten Gebieten werden jährlich je Hektar landwirtschaftlicher Fläche zum Ausgleich der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste gewährt, die den Betrieben aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in den betreffenden Gebieten entstehen.

¹ Finanzierung für den Zeitraum 2024–2027. Die Zahlungen des Jahres 2023 wurden aus dem Vorprogramm finanziert.

Das Ziel der Ausgleichszulage für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete (71-01) ist, durch einen gezielten Einkommensausgleich gegenüber den Betrieben in Gunstlagen einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der flächendeckenden und standortangepassten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten zu leisten. Die erwünschte Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung ist bei vielen dieser Betriebe unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ohne öffentliche Zahlungen nicht möglich.

Hinzu kommt, dass die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten meist durch eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit hohem Strukturwert gekennzeichnet und die Betriebsstruktur kleinteilig und von Familienbetrieben dominiert ist. Somit erhält die Ausgleichszulage Produktionsstandorte mit ökologisch besonders wertvoller Landwirtschaft und Artenvielfalt, wie die der Bergbauernbetriebe. Gleichzeitig dient sie der Absicherung bäuerlicher Familienbetriebe und der kleinteiligen Agrarstruktur. Die Unterstützung kleiner Betriebe wird durch eine Prämienstaffelung nach Betriebsgröße verstärkt.

Die Ausgleichszulage war bereits in den Vorperioden eine wichtige Maßnahme, welche für den Zeitraum 2023–2027 unter Berücksichtigung fachlicher und verwaltungstechnischer Aspekte weiterentwickelt wurde. Die Höhe der Prämie ist betriebsindividuell und unter anderem von der Bewirtschaftungsart (Tierhaltung), dem Flächenausmaß sowie dem Ausmaß der Erschwernis abhängig. Die Zusammensetzung der Erschwernispunkte wurde abgeändert, fehleranfällige Eigenangaben (Wegerhaltung, LKW-Erreichbarkeit, Extremverhältnisse) entfallen weitestgehend, während neuerdings Streulagen berücksichtigt werden. Durch eine zusätzliche Degressionsstufe erhöht sich bei Betrieben zwischen 10 und 30 Hektar die Ausgleichszulage, ohne diese in anderen Größenklassen zu reduzieren. Zur Förderung der ganzjährigen Viehhaltung müssen tierhaltende Betriebe mindestens 0,3 RGVE/ha aufweisen und ganzjährig (an mindestens 355 Tagen) zumindest 1 RGVE am Betrieb vorweisen.

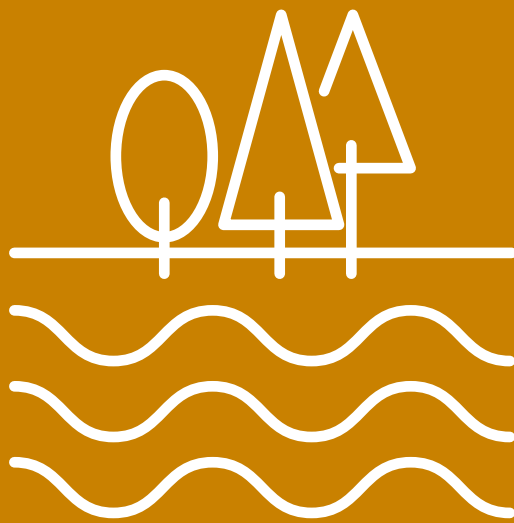
Mit dem Impulsprogramm 2024–2027 für die Landwirtschaft wurden im Vergleich zur im September 2022 genehmigten Version des GAP-Strategieplans zusätzlich 105 Mio. Euro für die Ausgleichszulage (71-01) zur Verfügung gestellt. Diese ergänzenden Fördermittel wurden dazu genutzt, die Prämiensätze anzuheben. Es wird ein allgemeines Plus von 8 % ergänzt und speziell für die Erschwernisgruppen 3 und 4 mit überwiegender Repräsentation der Bergbetriebe mit höchster Erschwernis ein Plus von 14 % gewährt. Mit dieser Prämienhöhung wird die Wettbewerbsfähigkeit dieser Produktionsstandorte unterstützt und die Wertminderung der Förderung durch die Inflation kompensiert.



Wir unterstützen Betriebe in
benachteiligten Gebieten –
GAP ab 2023 – YouTube

youtube.com/watch?v=C89ruN9wK7U

8 Forst- und wasser- wirtschaftliche Investitionen





Die Erhaltung und Verbesserung der Wälder und Wasserkörper gehört zu den strategischen Zielen des GSP. Einerseits ist ihre Ökosystemfunktion essentiell, andererseits ist die nachhaltige Nutzbarmachung von Holz und Wasser unverzichtbar für die Transformation zu einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie CO₂-neutralen Gesamtwirtschaft.

8.1 Forstwirtschaft

Tabelle 12: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
73-03	Infrastruktur Wald	29,0
73-04	Waldbewirtschaftung	71,0

Der Klimawandel und die damit einhergehenden Folgen sowie die steigenden gesellschaftlichen Ansprüche an den Wald führen zu vielseitigen Herausforderungen. Daher sind ökonomische und ökologische Adaptionen notwendig. Durch die Förderung wird das nachhaltige, multifunktionale und standortangepasste Waldmanagement forciert.

Ökologische Hauptziele sind die Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, die Erzielung klimawandelangepasster Wälder, die Stärkung deren Resilienz, sowie die Sicherung aller Wirkungen des Waldes, insbesondere der Schutz- und der Wohlfahrtswirkung.

Im Sinne der Bioökonomie soll das Potential des Zuwachses und der verbesserten stofflichen Biomassenutzung, unter Berücksichtigung von Klimaschutz und konkurrierenden Landnutzungsinteressen, bestmöglich ausgeschöpft werden. Holz wird dabei insbesondere in seiner Baustofffunktion als Substitut energieintensiver Materialien wie Stahl und Beton und als Energieträger eingesetzt. Gleichzeitig wird die standörtliche Speicherkapazität in den Wäldern und die längerfristige CO₂-Speicherung in Holzprodukten als Kohlenstoffsенke optimiert.

Mit den Handlungsoptionen der Intervention „Waldbewirtschaftung“ (73-04) wird unter anderem die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Waldbiodiversität in all ihren Dimensionen (Arten, Lebensraum, Genetik, Evolutionsfähigkeit) gefördert. Das Maßnahmenbündel unterstützt die Erzielung stabiler Waldbestände mit Mischbaumarten, die sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren, womit die ökologische Resilienz von Wäldern gestärkt wird. Maßnahmen mit einer hohen Bedeutung für die Biodiversität sind unter anderem die Förderung von Habitaten und Totholz sowie die Sicherung ökologisch wertvoller Waldflächen. Ebenso werden waldbauliche Maßnahmen gefördert, die einen wichtigen Beitrag zur bestmöglichen Anpassung der Wälder an den Klimawandel leisten.

Investitionen in die forstliche Infrastruktur und Investitionen zum Schutz vor Naturgefahren werden über die Maßnahme „Infrastruktur Wald“ (73-03) umgesetzt. Unterstützt wird eine schonende sowie rasche und effiziente Leistungserbringung der Waldbewirtschaftung. Die Erschließung des Waldes ermöglicht eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, eine schnelle Hilfeleistung bei Unfällen und unterstützt auch bei der Bekämpfung von abiotischen und biotischen Waldschäden. Gleichzeitig werden die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Arbeitsprozesse für die Waldbewirtschaftenden sowie der vor- und nachgelagerten Bereiche optimiert. Dies führt zu einer nachhaltigen, regionalen Versorgungssicherheit mit dem bedeutendsten nachwachsenden Rohstoff Holz.

8.2 Wasser

Tabelle 13: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
73-05	Investitionen in überbetriebliche Bewässerung	27,7
73-06	Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos	16,0
73-07	Investitionen in gewässerökologische Verbesserungen	26,0

Mehrere Fördermöglichkeiten zielen auf die Verbesserung des ökologischen Zustands von Wasserkörpern sowie des lokalen Wasserhaushalts ab. Über die Maßnahme „Investitionen in gewässerökologische Verbesserungen“ (73-07) ist vorgesehen, den ökologischen Zustand von kleinen Fließgewässern in ländlichen Räumen durch Maßnahmen in Gewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtflächen zu verbessern. Speziell in kleinen und mittleren Gewässern, insbesondere in Fließgewässern an Kleinwasserkraftanlagen bis 500 kW Spitzenleistung, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit und der Sicherstellung der Durchwanderbarkeit für Fische vorgesehen. Die „Investitionen in ökologische Verbesserung und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos“ (73-06) sollen den Rückhalt von Wasser und Sedimenten durch die Schaffung von Rückhalte- und Feuchtgebietsflächen bewirken und damit zu einer Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts und der Reduktion des pluvialen Hochwasserrisikos beitragen.

In Bezug auf die Nutzung des Grundwassers für die Landwirtschaft sollen „Investitionen in überbetriebliche Bewässerung“ (73-05) helfen, natürliche Niederschlagsdefizite, die durch den Klimawandel möglicherweise verstärkt auftreten, auszugleichen. Überbetriebliche Bewässerungssysteme sollen die landwirtschaftliche Produktion sicherstellen, dabei gleichzeitig über die Vorgaben zur Wassereffizienz die verfügbaren Ressourcen und den guten Zustand der betreffenden Grundwasserkörper nicht gefährden. Die Einhaltung der Vorgaben wird durch eine umfassende Prüfung gewährleistet. Dabei wird darauf geachtet, dass es zu keinen Nutzungskonflikten mit bestehenden Nutzungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren kommt.

9 LEADER und Stärkung der Regionen





Die Stärkung des ländlichen Raums und der Ausbau seiner Attraktivität als Lebensstandort ist ein wichtiges Ziel des GSP. Demographische Herausforderungen, wie etwa der Geburtenrückgang in vielen ländlichen Regionen, arbeitsplatzbedingtes Pendeln sowie Abwanderung gefährden zunehmend die Lebensqualität. Der GSP reagiert mit Förderprogrammen zu drei Schwerpunkten, um eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung voranzutreiben:

- Sozialökonomische Entwicklung und Steigerung der Attraktivität der Orts- und Stadtkerne
- Klimaanpassung bei Energienutzung und Mobilität in ländlichen Gemeinden
- Stärkung der lokalen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Innovation und des Tourismus in ländlichen Gebieten

Vielfältige Investitionen stärken die Infrastrukturen und Dienstleistungen im ländlichen Raum und wirken dem demographischen Wandel und der Abwanderung entgegen. Durch die Unterstützung ländlicher Innovationssysteme werden Landwirtschaft, KMUs und die lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten gestärkt. Ein Fokus wird auf touristische Infrastruktur und die Steigerung der Attraktivität von Orts- und Stadtkernen gelegt. Des Weiteren sind Investitionen in soziale Dienstleistungseinrichtungen vorgesehen, wobei Einrichtungen für die Kinderbetreuung im Vordergrund stehen.

9.1 Sozio-ökonomische Entwicklung und Steigerung der Attraktivität der Orts- und Stadtkerne

Tabelle 14: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
73-10	Orts- und Stadtkernförderung	13,0
73-11	Investitionen in soziale Dienstleistungen	65,0
77-04	Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung	13,6

Das Phänomen von zunehmenden Leerständen in Orts- und Stadtkernen zeigt sich in vielen Regionen und wurde durch die COVID-Krise weiter verschärft. Damit einhergehend verschlechtert sich die Daseinsvorsorge sowie die Attraktivität dieser Lebensstandorte. Leerstehende Gebäude bergen Potenzial zur Reaktivierung von Orts- und Stadtkernen als Wirtschafts-, Nahversorgungs-, Kultur- und Wohnstandort und leisten einen Beitrag hinsichtlich wohnortnaher sozialer Dienstleistungen im Bereich der Kinder- und Altenbetreuung.

Die Herausforderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die demografische Entwicklung weisen auf den steigenden Bedarf an Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen hin.

Der GSP beinhaltet interagierende und sich ergänzende Fördermöglichkeiten, um ländlichen Gemeinden bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu helfen. Ziel ist, die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Dörfer und Städte einer Region zu verbessern und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiver zu machen. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt. Aus ungenutzten Leerständen sollen attraktive Orte des Zusammenkommens in der Gemeinde werden.

Es wird die Bewusstseinsbildung für Flächenversiegelung und Ortskernstärkung gestärkt und es werden Investitionen zur Revitalisierung, Sanierung und zum Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen gefördert.

Die Kooperationsmaßnahme 77-04 zielt darauf ab, das gemeindeübergreifende Leerstands- und Nutzungsmanagement vor Ort mittels einer Koordinierungsstelle (Leerstandsmanagerin bzw. Leerstandsmanager) aktiv voranzutreiben. Deren Aufgabenspektrum wird von der Stärkung des Bewusstseins für die Problematik und Vernetzung von relevanten lokalen/regionalen Akteuren bis hin zu Prozessbegleitung (u.a. von integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten), leerstandsaktivierender Projektentwicklung sowie diversen Koordinationsaufgaben reichen.

Die unter Maßnahme 73-10 „Orts- und Stadtkernförderung“ geplanten Investitionsprojekte tragen dazu bei, dass Leerstände wieder genutzt werden und damit auch der Verbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen am Siedlungsrand entgegengewirkt wird. Voraussetzung für Investitionsprojekte zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden sowie öffentlichen Flächen ist ein partizipativ erstelltes sogenanntes „Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept“. Indem bei der Förderung von Sanierungsleistungen im Gebäudebestand ein besonderer Fokus auf Gebäude im öffentlichen Eigentum liegt, wird der Zugang zur öffentlichen Dienstleistungsinfrastruktur für die ansässige Bevölkerung verbessert. Auch die Förderung von Gebäuden, deren (Wieder-)Nutzung im öffentlichen Interesse (z.B. durch Herstellung eines Nahversorgungsangebots oder Schaffung sozialer Treffpunkte) steht, trägt zur Erleichterung des Zugangs bei. Dadurch wird die Verkürzung von Alltagswegen für die Bevölkerung angestrebt und in weiterer Folge gesellschaftliche Teilhabe und Unabhängigkeit älterer Menschen oder von Personen mit Behinderungen verbessert. Andererseits wird der dadurch begünstigte Umstieg auf saubere Mobilitätsformen (Zu Fuß gehen, Radfahren) einen Beitrag zur Reduktion des Verkehrsaufkommens leisten.

Die Maßnahme 73-11 „Investitionen in Soziale Dienstleistungen“ legt einen Fokus auf elementare Bildungseinrichtungen insbesondere für unter Dreijährige, aber berücksichtigt auch die Bereiche Pflege und Betreuung, psychosoziale, sozialpsychiatrische sowie psychiatrische Einrichtungen (insbesondere für Kinder und Jugendliche). Zu beachten ist auch die Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Menschen in besonderen Notlagen und Investitionen zur Schaffung sowie Verbesserung von mobilen Diensten wie auch Hol-, Bring- und Servicedienste. Ziel ist die Verbesserung von qualitativ hochwertigen, flexiblen und dezentralen Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge in ländlichen Gebieten. Damit wird zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben beigetragen. Dies stärkt die Gleichstellung und die wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Teilhabe insbesondere von Frauen, die immer noch die Hauptlast der Kinder- und Altenbetreuung tragen.

9.2 Klimaanpassung bei der Energienutzung und Mobilität in ländlichen Gemeinden

Tabelle 15: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
73-09	Ländliche Verkehrsinfrastruktur	38,0
73-12	Investition in erneuerbare Energien	62,7
73-13	Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene	18,0
73-14	Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil	13,4

Ländliche Gebiete sind häufig von großen Entfernungen zwischen Wohnort, Arbeitsort und Einrichtungen der Daseinsvorsorge geprägt. Hinzu kommt oft schlechte bzw. keine öffentliche Erreichbarkeit oder fehlende Infrastruktur zur Forcierung aktiver und alternativer Mobilitätsformen, die eine starke Abhängigkeit vom privaten PKW und fossilen Kraftstoffen zur Folge haben.

Durch die Bereitstellung von niederrangigen Straßen im Rahmen einer landschaftsschonenden und ökologisch verträglichen wegebaulichen Erschließung bzw. Instandsetzung in ländlichen Regionen (73-09) legt der GSP einen Fokus auf die nachteilige Lage peripherer Gebiete und setzt sich zum Ziel, deren Erreichbarkeit sicherzustellen und zu verbessern.

Um die Ziele für die Transformation zu einer sauberen emissionsarmen Mobilität der Zukunft zu erreichen, ist der Ausbau klimaschonender Mobilitätslösungen in ländlichen Gebieten auf kommunaler, regionaler, betrieblicher und touristischer Ebene essentiell. Dabei gilt es, die breite Forcierung klimafreundlicher, innovativer Verhaltensweisen, Technologien und Dienstleistungen zu beschleunigen.

Die Maßnahme „Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil“ (73-14) leistet insbesondere im ländlichen Raum ergänzend zu nationalen Initiativen einen Beitrag zum zentralen Schwerpunkt der Motivation und Umsetzung umweltfreundlicher Mobilitätsalternativen. Dabei stehen Investitionen zur Stärkung aktiver Mobilität sowie in umweltschonendes Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher und touristischer Ebene im Vordergrund.

Durch die Maßnahme „Investition in erneuerbare Energien“ (73-12) werden Förderungsmöglichkeiten für den ländlichen Raum angeboten, mit dem Ziel die Produktion und die Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu forcieren. Im Fokus stehen die Errichtung, Ausbau und Verbesserung von allen Arten kleinräumiger Infrastruktur einschließlich Investitionen in erneuerbare Energieträger wie beispielsweise Biomasse-Heizzentralen. Im Sinne des Klimaschutzes, und zur Umsetzung der Bioökonomie, werden durch diese Projekte die Nutzung von erneuerbaren Energien gesteigert und Treibhausgasemissionen (im außerlandwirtschaftlichen Bereich) reduziert. Die Maßnahme „Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene“ (73-13) unterstützt Investitionen zur Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung ausgewählter Arten von innovativer klimarelevanter Infrastruktur im ländlichen Raum. Das Potential zur Bereitstellung und Nutzung erneuerbarer Energien im ländlichen Raum soll insbesondere unter Berücksichtigung des Erhalts produktiver landwirtschaftlicher Flächen ausgeschöpft werden, wobei nachhaltige Arbeits- und Wertschöpfungseffekte im ländlichen Raum generiert werden sollen.

9.3 Lokale und wirtschaftliche Entwicklung, Innovation und Tourismus in ländlichen Gebieten

Tabelle 16: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
73-16	Unterstützung für Investitionen im Bereich kleiner touristischer Infrastruktur	7,0
73-17	Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum	3,5
75-02	Gründen am Land (GAL)	5,0
77-05	LEADER	210,0

In der Gesamtwirtschaft ländlicher Gebiete spielt die Landwirtschaft eine prägende Rolle und übt eine strukturgebende und sozioökonomische Funktion aus. Weiters arbeiten viele Unternehmen in vor- und nachgelagerten Teilen der Wertschöpfungskette. Immer wichtiger werden jedoch auch außerlandwirtschaftliche Sektoren, die neue Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen und neue Potenziale der Kreislaufwirtschaft, Bioökonomie oder digitale Dienstleistungen in Unternehmenskonzepten umsetzen.

Die Stärkung von Innovationskapazitäten, vor allem in ländlichen Gebieten, ist wesentlich. Im Bereich ländlicher Innovationssysteme (77-03) fördert der GAP-Strategieplan Fortschritte in diesem Bereich mithilfe neu in den Regionen einzurichtender „Ländlicher Innovationsunterstützungsnetzwerke“. Ausgestattet mit einem Innovationsmanagement sollen sie sich der Aufgabe annehmen, regionale Innovationsnetzwerke zu etablieren beziehungsweise weiterzuentwickeln und sie qualitativ zu begleiten. Auf diese Weise werden regionale Akteurinnen und Akteure in neuartigen Kooperationen nach dem Multi-Akteurs-Ansatz zusammengebracht und innovative Kooperationsprojekte, sog. „Ländliche Innovationspartnerschaften“, angestoßen und unterstützt.

Ein weiterer Pfeiler in der außerlandwirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Gebiete ist der Multi-Akteurs-Ansatz im Zusammenwirken von Wissenschaft, Beratung und Praxis. Kooperationen über Branchen- und Sektoren hinweg können hier einen wichtigen Beitrag leisten. Gerade soziale Innovationen mit einer Bottom-up-Herangehensweise entpuppen sich als Game Changer für die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft und die Anpassung der Gemeinden und Regionen an neue Herausforderungen und Trends, damit auch die Umsetzung von Strategien und Konzepten mitgetragen wird. Innovationslabore bieten die Möglichkeit, Neues auszuprobieren. Dies sind auch wichtige Prinzipien der partizipativen Regionalentwicklung von LEADER.

Das LEADER-Prinzip wird in Österreich seit 1995 angewendet. Im Unterschied zu Top-down organisierten Förderstrukturen ist LEADER (77-05) als partizipative Regionalentwicklung mit der Beteiligung ländlicher Gemeinden, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft einzigartig. Aus der örtlichen Bevölkerung heraus entwickeln Lokale Aktionsgruppen (LAGs) Strategien zur Weiterentwicklung ihrer ländlichen Regionen. Die Förderung unterstützt die Formierung der LAGs, die Ausarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) sowie die Realisierung der Umsetzungsprojekte. LEADER verbindet und betreut unterschiedlichste (mitunter unterrepräsentierte) Interessensgruppen. Im Bereich der Regionalentwicklung bietet das Prinzip großen thematischen Spielraum entlang sogenannter „Aktionsfelder“, da die Projektauswahl von der Lokalen Aktionsgruppe dezentral, in Übereinstimmung mit der von der Region entwickelten Entwicklungsstrategie, getroffen wird. LEADER ist ein innovatives Instrument, um lokale und regionale Herausforderungen, oft auch pilothaft, zu testen und zu lösen. Die LAGs können als lokale Schnittstelle zur Förderung und Sensibilisierung für strategische Themen auf EU-, Bundes- oder Landesebene fungieren. Eine gut funktionierende regionale Handlungsebene leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der gesellschaftlichen und ökonomischen Resilienz und trägt maßgeblich zur Bewältigung der Klimakrise bei.

LEADER-Aktionsfelder:

- Steigerung der Wertschöpfung: in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Gewerbe, kleine und mittlere Unternehmen, Ein-Personen-Unternehmen, Handwerk
- Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes: Natur- und Ökosysteme, Kultur, Bioökonomie, Land- und Forstwirtschaft, sonstige biogene Abfälle, Reststoffe und Nebenprodukte, Kreislaufwirtschaft
- Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen: Daseinsvorsorge wie z. B. Dienstleistungen, Nahversorgung, regionales Lernen und Beteiligungskultur (beispielsweise Lokale Agenda 21 – Prozesse), soziale Innovation
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel: Endenergieverbrauch, erneuerbare Energie, Treibhausgas-/CO₂ Einsparung, nachhaltige Mobilität, Land- und Forstwirtschaft, Wohnen, Dienstleistungen

LEADER erfüllt eine arbeitsmarktpolitische Funktion und trägt zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Zum einen werden direkt in den LAG – Managements hochqualifizierte Arbeitsplätze in den Regionen finanziert. Zum anderen entstehen im Rahmen der Projektumsetzung neue Arbeitsplätze. Darüber hinaus werden durch die Konzeptionsbegleitung und durch die danach möglicherweise mit einem anderen Förderinstrument erfolgende Implementierung innovativer, wirtschaftlicher Projekte langfristig neue Arbeitsplätze geschaffen.

Zusätzlich regt der GSP die Wirtschaft im ländlichen Raum gezielt mit spezieller Förderung für Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben (73-17), Gründungen (75-02) und kleiner touristischer Infrastruktur (73-16) an.

Smart Village Strategien

Zentraler Aspekt der Smart Village Umsetzung ist das integrierte Bearbeiten von lokalen Herausforderungen durch neue und innovative Lösungen. Als smart wird dabei insbesondere der Einsatz von Technologien im Sinne der Digitalisierung definiert.



Das „Smart Village Konzept“ wird in Österreich vorwiegend über LEADER umgesetzt, da die Prinzipien sehr ähnlich sind, wenn auch auf einer lokaleren Ebene konzentriert. Die lokalen Aktionsgruppen können sich des Smart Village Konzepts bedienen. Das Konzept stützt sich auf einen partizipativen Ansatz, um Strategien zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedingungen zu entwickeln. Daraus sollen Umsetzungsprojekte entstehen, die gemeinsam mit der Erarbeitung der Strategien auch gefördert werden können.

Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben (73-17)

Angestrebt werden der Erhalt und die Fortführung von etablierten kleinen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im ländlichen Raum, bei denen die bisher leitende Person aus unterschiedlichen Gründen das Unternehmen nicht mehr weiterzuführen beabsichtigt. Die Fortführung der Unternehmen trägt zum Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze und zur Aufrechterhaltung der Unternehmenslandschaft im ländlichen Raum bei.

Systemrelevante Übergangsphasen wie Betriebsübergaben/-übernahmen sind intensiv zu unterstützen und zu begleiten, weil sie einen zentralen Ansatzpunkt für die zukunfts-fähige Transformation des regionalen Wirtschaftssystems darstellen und gerade im ländlichen Raum für die Sicherung von neuem Wachstum unabdingbar sind.

Schwerpunktmäßig sollen Investitionen gefördert werden, die auf das Einbringen neuer Ideen und die Realisierung von Innovationen abzielen, um das übertragene Unternehmen neu zu positionieren und zukunftsfit zu gestalten. Beispiele sind Investitionen im Bereich der Digitalisierung oder im Bereich der Nachhaltigkeit.

Kleine touristische Infrastruktur (73-16)

Die Maßnahme fokussiert speziell auf den Bereich alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz. Die Investitionen der in Österreich ehrenamtlich tätigen alpinen Vereine beziehen sich in erster Linie auf Schutzhütten, die wichtige Versorgungsstellen sowie Anlauf- und Meldestellen im Notfall darstellen. Der Erhalt eines dichten Schutzhütten-netzes sichert diesen Zugang ganzjährig sowohl für Einheimische als auch für Touristen und Tagesgäste.



10 Förderung der Sektoren Obst und Gemüse, Imkerei und Wein





Tabelle 17: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
47	Sektorprogramm Obst und Gemüse	36,5
55	Sektorprogramm Imkerei	14,2
58	Sektorprogramm Wein	52,6

Die in den Zeitraum 2023–2027 hineinreichenden nationalen Strategien für die Sektoren Obst- und Gemüse, Imkerei und Wein sowie die entsprechenden über die GAP finanzierten Sektorprogramme werden bis zum jeweiligen Laufzeitende weitergeführt. Nach deren Abschluss wird der GAP-Strategieplan die strategische Basis für die Umsetzung der Programme darstellen. Das bedeutet, dass die Förderschwerpunkte mit dem GAP-Strategieplan gesetzt werden und die Sektorprogramme in den GAP-Förderkatalog, neben Maßnahmen der Direktzahlungen und der ländlichen Entwicklung, eingegliedert und mit diesen abgestimmt sind. Mitglieder der Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse, Imkerinnen und Imker und Weinbetriebe können sowohl von Fördermaßnahmen der Sektorprogramme profitieren als auch an Fördermaßnahmen der ländlichen Entwicklung teilnehmen. Abgrenzungskriterien dafür wurden festgelegt.

10.1 Obst und Gemüse

Tabelle 18: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
47-01	Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage	36,5
47-02	Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität	
47-03	Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen	
47-04	Verbesserung der Vermarktung	
47-05	Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse	
47-06	Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse	
47-07	Bündelung des Angebots	
47-08	Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse	
47-09	Ökologische/biologische Erzeugung	
47-10	Integrierter Landbau	
47-11	Bodenerhaltung	
47-12	Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität	
47-13	Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien	
47-14	Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten	
47-15	Verbesserung der Nutzung von und der Bewirtschaftung mit Wasser	
47-16	Verringerung des Pestizideinsatzes	
47-17	Verringerung des Abfallaufkommens sowie Verbesserung der Abfallbewirtschaftung	
47-18	Stärkung der Nachhaltigkeit und Effizienz des Transports sowie der Lagerung von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse	
47-19	Verringerung von Emissionen	
47-20	Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich	
47-21	Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren	
47-22	Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung	
47-23	Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung	
47-24	Ernteversicherung	
47-25	Krisenkommunikation	
47-26	Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen	

Wie bereits in vergangenen Förderperioden verfolgt das Sektorprogramm für Obst und Gemüse unter anderem das Ziel, die Wertschöpfung der Betriebe zu sichern. Eine Steigerung des Anteils der Erzeuger an der Wertschöpfung soll vor allem durch eine Bündelung und die Differenzierung des Angebots erfolgen. Die Bündelung des Angebots kann durch eine Stärkung von Erzeugerzusammenschlüssen erreicht werden. Erzeugerorganisationen sind bereits wichtige Akteure am Markt, jedoch wird eine noch größere Marktabdeckung angestrebt. Dabei kann sich das Angebot an Produkten sowohl hinsichtlich der Art der Erzeugung, der Qualität des Produktes aber auch nach der Art des Verkaufs und eines direkteren Zuganges zu den Konsumentinnen und Konsumenten unterscheiden.

Im Detail ergeben sich für die Förderprogramme mögliche Schwerpunktbereiche:

- Produktionsplanung
- Qualitätssicherung
- Vermarktung
- Forschung
- Klima und Umwelt
- Beratung
- Krisenmanagement

Es sind insgesamt 26 Maßnahmen vorgesehen, um die entsprechenden Ziele umzusetzen. Wie in den bisherigen operationellen Programmen werden diese Maßnahmen ausschließlich durch Erzeugerorganisationen umgesetzt, wobei sie gemäß dem Bottom-up-Prinzip die für ihre Bedarfe relevanten Maßnahmen auswählen und aktivieren. Die mögliche Laufzeit der operationellen Programme liegt zwischen drei und sieben Jahren.

Gleichwohl gibt der GAP-Strategieplan den Erzeugerorganisationen für die Gestaltung ihrer operationellen Programme einige Vorgaben. Die Programme müssen:

- mindestens die Ziele „Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugnisse“, „Umwelt und Klima“ verfolgen
- mindestens 15 % ihrer Ausgaben für Klima- und Umweltmaßnahmen veranschlagen
- mindestens drei verschiedene Maßnahmen im Bereich Klima und Umwelt vorsehen
- mindestens 2 % ihrer Ausgaben für Forschung und Entwicklung veranschlagen

Damit erhalten die Förderschwerpunkte Umwelt, Klima und Forschung eine besondere Gewichtung.

Die verstärkte Ausrichtung auf den Markt wird durch die Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage (47-01) sowie die Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität (47-02) gefördert. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, wird die Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen (47-03)

unterstützt sowie die Vermarktung verbessert (47-04). Forschung und Entwicklung (47-08) dient zum einen dazu, gezielt durch Marktforschung und Trendanalysen auf Marktentwicklungen zu reagieren und somit Wettbewerbsvorteile zu erlangen. Zum anderen gilt es, die Produktion durch gezielte Forschungsaktivitäten zu optimieren.

Zur Stärkung der Marktposition der Produzierenden gegenüber den Abnehmern werden die Förderungen zur Bündelung des Angebots (47-07) weitergeführt. Unterstützung wird durch Zusammenschlüsse zu Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie die Einrichtung von gemeinsamen Tochterunternehmen zielführend angeboten. Gleichzeitig soll auch die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden. Kooperationen und Zusammenschlüsse können dazu beitragen, dass Effizienzsteigerungen in der Logistik, der Lagerung und der Aufbereitung erfolgen. Des Weiteren kann das Sortiment verbreitert und vertieft sowie die ganzjährige Verfügbarkeit von Produkten verbessert werden.

Bei der Absatzförderung (47-06) konkretisiert sich die Unterstützung vor allem im Bereich Werbung. Ergänzend sind Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auf Konsumentenseite förderfähig, mit dem Ziel der allgemeinen Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse (47-05).

Zur **Stärkung der Krisenfestigkeit** bezüglich des Produktions- und Marktrisikos werden vier Maßnahmen bereitgestellt. Auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe ist dies die Wiederbepflanzung von Obstplantagen, nach einer aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführten Rodung (47-22). Zusätzlich wird Erzeugerorganisationen und/oder ihren Mitgliedern die Ernteversicherung (47-24) zur Deckung von Ertragsausfällen, Marktverlusten und ähnlichen Risiken angeboten. Als weitere Krisenmaßnahme dienen Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung an gemeinnützige Einrichtungen (47-23). Außerdem werden Kommunikationsmaßnahmen in Krisensituationen zur Sensibilisierung und Information der Verbraucherinnen und Verbraucher angeboten (47-25). Sowohl im Hinblick auf die Marktrücknahmen als auch auf die Kommunikationsmaßnahmen muss klar zwischen unternehmerischem Risiko und einer Krisensituation unterschieden werden. Der Nachweis einer Krisensituation ist obligatorisch.

Dem **Förderschwerpunkt Umwelt und Klima** wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. Neben dem weiteren Ausbau der biologischen Landwirtschaft (47-09) und des Integrierten Landbaus (47-10) soll allgemein gemäß dem Low-Input-Ansatz der Pestizidgebrauch verringert und der Einsatz von Düngemitteln (47-16) bedarfsgerechter gestaltet werden. In Bezug auf Pestizidverbrauch (ebenfalls 47-16) geht es unter anderem um alternative Methoden und Verfahren zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz, den Einsatz thermischer Bodendesinfektion und Anwendung umweltfreundlicher Kulturverfahren. Die Aktivitäten zur Bodenerhaltung (47-11) zielen darauf ab, durch den Einsatz

von Geräten mit ressourcenschonender Sonderausstattung inklusive precision/digital farming Anwendungen zum Bodenschutz, mit speziellen Techniken zum Erosionsschutz beizutragen und durch die vermehrte Düngung mit landwirtschaftlichen Abfällen den Einsatz von chemisch-synthetischen Düngern zu reduzieren. Ergänzend zu diesen Vermeidungsansätzen besteht die Möglichkeit der Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität) sowie Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen zur Begünstigung von Biodiversität (47-12). Unter anderem wird dabei die Begrünung der Dach- und Fassadenflächen von Produktionsstätten mit wildlebenden Pflanzen zum Erhalt der betreffenden wildlebenden Arten und Schaffung von Lebensraum für wildlebende Nützlinge angeboten. Dem Schädlingsdruck wird mit der Maßnahme zur Verbesserung der Resilienz gegenüber Schädlingen und Pflanzenkrankheiten (47-14) begegnet. Hierbei wird der Einsatz von Saat- und Pflanzgut, das sich durch Krankheits- und Schädlingstoleranz oder Resistenz auszeichnet, gefördert, da dieses zu einem geringeren Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln führen kann. Die Luftreinhaltung ist ein weiteres Umweltziel für den Obst- und Gemüsektor. Emissionen sollen durch Investitionsstützen in moderne Filtersysteme verringert werden (47-19).

Das **Maßnahmenbündel zur Verbesserung der Ressourceneffizienz** verfolgt primär das Ziel, den ökologischen Fußabdruck des Sektors zu verkleinern. Insbesondere im Bereich der Energie- und Wassereinsparung (47-13, 47-15) liegen noch erhebliche Potenziale für eine nachhaltigere Ausrichtung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse. Solche nachhaltigkeitssteigernden Investitionen werden speziell auf die Bereiche Lagerung und Transport zugeschnitten angeboten (47-18). Bei der Verringerung des Abfallaufkommens sowie der Verbesserung der Abfallbewirtschaftung (47-17) werden die Vermeidungspotenziale in der Produktion und Produktkennzeichnung avisiert. Die Stützung der Abfallbewirtschaftung konkretisiert sich in Investitionen in die Verarbeitung von Pflanzenresten wie Kompostierungsanlagen, Bio-Fermenter, Biomassekompostierungsanlage und Kompostwender, aber auch in Geräten zur Umwandlung von Abfallstoffen aus dem Obst- und Gemüseanbau in Rohstoffe zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft.

Darüber hinaus können die Erzeugerorganisationen und ihre Mitglieder Beratungen in Anspruch nehmen. Schwerpunktmäßig sind Beratungen, Schulungen und Austausch von bewährten Verfahren (47-21) förderfähig. Das gleiche gilt für Beratungsdienste und technische Hilfe im Umweltbereich (47-20).

Angeichts der teilweise saisonal hohen Arbeitsintensität des Sektors ist auch eine Unterstützung zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen (47-26) vorgesehen. Hauptaugenmerk wird auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen gelegt. Dabei ist der Ankauf von betrieblichen Ausstattungsgegenständen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes förderfähig.

10.2 Imkerei

Tabelle 19: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
55-01	Aus- und Weiterbildung, Beratungsdienst	14,2
55-02	Einstieg in die Bienenhaltung sowie Umstieg in die biologische Bienenhaltung, Biofuttermittel	
55-03	Netzwerkstelle Biene Österreich	
55-04	Investitionen im Imkereisektor	
55-05	Bienenzucht	
55-06	Unterstützung von Analyselabors	
55-07	Angewandte Forschung und Innovation in der Imkerei	
55-08	Kommunikation und Sensibilisierung für hochwertige Imkereierzeugnisse, Marktbeobachtung	

Die Imkereiwirtschaft wird jährlich mit 2,95 Mio. Euro aus öffentlichen Mitteln gefördert, davon 50 % aus EU-Mitteln.

Im Bereich der Imkerei werden Bildung und Beratung sowie Investitionen unterstützt, ebenso der Umstieg auf biologische Produktion. Daneben werden Forschung und Vernetzung forciert, Marktbeobachtung vorgenommen und die Bienenzucht vorangetrieben. Zur Absatzförderung und Konsumentenpflege werden Sensibilisierungsmaßnahmen finanziert (55-08).

Zunehmend mehr Menschen in Österreich interessieren sich für die Bienenhaltung. Es gibt einen deutlichen Trend zur Imkerei, der durch ein Neueinstiegspaket (55-02) zusätzlich unterstützt wird. Diese Einstiegshilfe umfasst neben dem Besuch eines Grundkurses mehrere Magazinbeuten, Kunstschwärme und Reinzuchtköniginnen sowie entsprechendes Studienmaterial. Der notwendige Ankauf von rückstandsfreiem Wachs bzw. biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg in die biologische Bienenhaltung oder den Umstieg von der konventionellen in die biologische Bienenhaltung wird ebenso unterstützt.

Weitergehende Investitionsbedarfe in die technische Ausstattung für die Imkereiwirtschaft (inklusive der technischen Ausstattung für die Wanderimkerei) sowie in Kleingeräte für Imker als Basis für eine wirtschaftliche und kostengünstige Qualitätsproduktion werden über eine gesonderte Maßnahme (55-04) unterstützt.

Um den steigenden Bedarf an gebündelter Informations- und Wissensvermittlung im Fachbereich Bienen und Imkerei zu entsprechen, wird die „Netzwerkstelle Biene Österreich“ als Plattform und Ansprechstelle für die Imkerinnen und Imker, wie auch der Imkerverbände eingerichtet (55-03). Diese Netzwerkstelle ist sowohl operativ als auch koordinierend tätig, führt Veranstaltungen durch und stellt wichtiges Informations- und Schulungsmaterial zur Verfügung. Auch für die biologische Bienenhaltung wurde damit eine eigene Anlaufstelle geschaffen.

Ebenfalls werden spezifische Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen über theoretische und praktische Inhalte in allen Imkereifachbereichen gefördert (55-01). Weitere Unterstützungen erfolgen bei der einzelbetrieblichen Beratung durch speziell qualifizierte Beraterinnen und Berater für Bienengesundheit.

Für den Gesamtsektor Imkerei ist die qualitative Verbesserung und Erneuerung des Bienenbestandes von zentraler Bedeutung. Die österreichische Bienenzucht soll unterstützt werden, alle wirtschaftlich relevanten Leistungsmerkmale zu verbessern und so die Wirtschaftlichkeit der Bienenhaltung steigern. Ein bundesweit einheitliches Programm für alle Zuchtverbände zur Leistungszucht (55-05) sieht vor, eine zentrale und effektive Abwicklung der Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung und Selektion für alle teilnehmenden Zuchtbetriebe anzubieten. Für diesen Zweck wird eine zentrale Zuchtdatenbank betrieben. Analyselabors für Qualitätsuntersuchungen von Honig, für Sortenbestimmungen des Honigs, für Rückstandsuntersuchungen an Honig und anderen Bienenprodukten sowie an Wachs, für die Feststellung des Gesundheitsstatus von Bienenvölkern und für die Bestimmung des Propolisgehaltes sind förderbar.

In der Maßnahme 55-07 werden die angewandte Forschung sowie Innovationen im Bereich der Bienenzucht unterstützt. Forschungs- und Innovationsprojekte in den Bereichen Betriebsmanagement, Produktentwicklung, Produktqualität und Bienengesundheit sollen die notwendige Basis für eine wirtschaftliche und kostengünstige Qualitätsproduktion von Imkereiprodukten liefern.

Zur Absatzförderung und Konsumentenpflege werden Sensibilisierungsmaßnahmen mitfinanziert (55-08), die die Qualität von Imkereierzeugnissen und die Bedeutung einer gesunden Ernährung herausstreichen.

10.3 Wein

Tabelle 20: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
58-01	Umstellungsförderung	52,6
58-02	Investitionsförderung	
58-03	Informationsmaßnahmen Wein am Binnenmarkt	
58-04	Absatzförderung Wein auf Drittlandmärkten	

Die Maßnahmen für den Weinbau orientieren sich an jenen der Vorperiode, wurden aber zielgerichtet weiterentwickelt. Die Unterstützung für den Weinsektor umfasst Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Umstellungsförderung (58-01)
- Investitionsförderung (58-02)
- Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen (58-03, 58-04)

Weinbaubetriebe können in Eigenverantwortung entsprechende Förderungen beantragen. Global über die gesamte Förderung des Weinsektors muss ein Minimum von 5 % des Budgets in Umwelt- und Klimaprojekte gelenkt werden. Diese Finanzierungsvorgabe wird zentral von der Verwaltungsbehörde über die Förderverfahren gesteuert.



Die Umstellungsförderung (58-01) ermöglicht es Winzerinnen und Winzern, stärker nachgefragte Sorten anzupflanzen, allgemein die Ausrichtung der Weinproduktion auf den Markt zu optimieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Sie umfasst die Förderung aller notwendigen Arbeitsschritte zur vollständigen Neuanlage eines Wein Gartens unter bestimmten Bedingungen.

Die Investitionsförderung (58-02) zielt auf die Modernisierung der Produktionskette in der Kellertechnik und somit auf die Produktivitätserhöhung im Weinsektor ab. Moderne Verfahren und Technologien in der Kellertechnik wirken sich positiv auf die Faktoren Energieeinsparung, globale Energieeffizienz und Nachhaltigkeit aus.

Die Absatzförderung auf Drittlandmärkten (58-04) dient der Stützung der abgesetzten Mengen im qualitativ hochpreisigen Segment und hilft zusätzlich Einnahmen und damit Faktorproduktivität zu generieren. Vorrangig werden Informationskampagnen in den Medien von Drittländern unterstützt, aber auch Aktivitäten der Imagepromotion wie beispielsweise die Veranstaltung von Österreich-Wochen, Weinevents, Trade Tastings, Consumer-Dinners und Tastings durch Importeure. Weiters wird die Erstellung und der Versand von Informationsmaterial unterstützt sowie die Teilnahme an verkaufsfördernden Veranstaltungen in Drittländern wie Messen, Road Shows oder Wine-Dinners.

Umwelt- und Klimawirkungen werden über die Umstellungsförderung erzielt, bei der beispielsweise durch die Errichtung von Steinmauerterrassen und Böschungsterrassen wichtiger Biodiversitätsraum geschaffen wird. Weiters wird durch die Förderung pilzresistenter Sorten der Eintrag an Pflanzenschutzmitteln reduziert. Zusatzleistungen etwa in den Bereichen Umwelt und Klima können Winzerinnen und Winzer über die Teilnahme bei Förderangeboten von Direktzahlungen und der ländlichen Entwicklung geltend machen.

11 Wissenstransfer, Beratung und Zusammenarbeit





Tabelle 21: Maßgebliche Maßnahmen

Code	Titel	Finanzmittel (Mio. EUR)
77-02	Zusammenarbeit	273,7
77-06	Förderung von operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI	10,3
78-01	Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung	45,5
78-02	Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)	65,0
78-03	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder	104,6

Zur Förderung einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft und eines zukunftsorientierten ländlichen (Lebens-)Raums bedarf es unterstützender Maßnahmen im Bereich des Wissenstransfers, des Wissensaustausches und der Innovation. Die in der Land- und Forstwirtschaft und auch in den KMUs und regionalen Managements tätigen Personen nutzen vielfach Angebote zur persönlichen und beruflichen Weiterbildung und Beratung, um mit aktuellen Entwicklungen in allen Produktionsbereichen Schritt halten zu können. Informationen über Veränderungen des Marktes und der Technologie sowie ein direkter Zugriff auf neueste Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse sind essentiell für ein zeitgemäßes land- und forstwirtschaftliches Bildungs- und Beratungsangebot in Österreich. Der Stellenwert der beruflichen Aus- und Weiterbildung zum Erwerb

von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Prozess des notwendigen lebenslangen Lernens hat in den letzten Jahren laufend zugenommen. Auch für die geeignete Auswahl und richtliniengemäße Umsetzung von GAP-Fördermaßnahmen ist das nötige Wissen bei den beteiligten Personen essenziell.

Weiterbildung und Beratung

Das Angebot für Weiterbildung und Beratung für die Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Raum im Rahmen des GSP besteht einerseits aus Maßnahmen, die freiwillig gewählt werden. Andererseits sind verpflichtende Schulungen in bestimmte Fördermaßnahmen integriert, beispielsweise bei flächenbezogenen Maßnahmen des ÖPUL. Die einzelnen Maßnahmen konkretisieren sich in speziellen Angeboten zur land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung (78-01) und in speziellen Informations- und Weiterbildungsangeboten, die thematisch in land- und forstwissenschaftliche Felder (78-02) und außerland- und forstwirtschaftliche Felder (78-03) unterteilt werden.

AKIS im Rahmen des GAP-Netzwerks



Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen sind zur raschen Verbreitung und erfolgreichen Umsetzung von Forschungs- und Versuchsergebnissen, neuen Technologien, Verfahren, Prozessen und Anwendungen in der Praxis unerlässlich. Einen wesentlichen Beitrag dazu leistet das landwirtschaftliche Wissens- und Innovationssystem (englisch: AKIS), in dessen Zentrum die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie die Akteurinnen und Akteure der ländlichen Räume stehen. Weitere Akteurinnen und Akteure des Systems sind Wissenschafts-, Forschungs-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen sowie anderweitige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der ländlichen Räume. Um die Vernetzung im bestehenden AKIS in Österreich zukünftig noch besser zu unterstützen, wurde in der nationalen GAP-Vernetzungsstelle (Netzwerk Zukunftsraum Land), welche die Umsetzung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023–2027 durch entsprechende Vernetzungsaktivitäten begleitet, eine eigene „AKIS-Kooperationsstelle“ eingerichtet. Zu den Aufgaben dieser Stelle zählt u. a. der zielgerichtete Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die landwirtschaftliche Praxis, Bedarfe aus der landwirtschaftlichen Praxis zu erheben, für welche die Wissenschaft und Forschung in Kooperation mit der Landwirtschaft innovative Lösungen erarbeiten können, sowie insgesamt die Innovation in der landwirtschaftlichen Praxis zu fördern. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf der generellen Verbesserung des Wissensflusses und der Vernetzung zwischen den einzelnen AKIS-Akteurinnen und AKIS-Akteuren in der Land- und Forstwirtschaft sowie im außerlandwirtschaftlichen Bereich liegen.

Die land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung (78-01) verfolgt das Ziel, eine leistungsfähige, qualitativ hochwertige, unabhängige und zielgruppenorientierte sowie kostengünstige Beratung in ganz Österreich sicherzustellen. Durch die Bereitstellung eines harmonisierten, auf die Zielgruppe abgestimmten und flächendeckenden Beratungsangebots sollen Betriebsleiterinnen und -leiter informiert und angeregt werden, produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Erkenntnisse zur professionellen Führung und Weiterentwicklung ihrer Betriebe anzunehmen und umzusetzen. Das Beratungsangebot ist vielfältig und umfasst die Bereiche Stärkung der unternehmerischen Kompetenz, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, Beratung zu unterschiedlichen Förderungen, Bauen, Diversifizierung, Biolandbau, Forstwirtschaft sowie Rechts-, Steuer- und Sozialversicherungsfragen. Weiters gibt es ein spezifisches Beratungsangebot zum Thema biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung sowie Klimaschutz (inkl. erneuerbare Energie und Energieeffizienz), Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz und Ressourceneffizienz. Ein zeitgemäßes präventivpsychosoziales Beratungsangebot soll Betriebe in schwierigen Situationen wie der Hofübergabe, bei Existenzgefährdung, bei Generationenkonflikten und weiteren sich auf den landwirtschaftlichen Betrieb auswirkenden persönlichen Problemen der Landwirtinnen oder Landwirte unterstützen.

Die Angebote der Wissenstransfer-Maßnahmen (78-02 und 78-03) widmen sich der zielgruppenorientierten Wissensaufbereitung, Wissensvermittlung und des Austausches von Wissen und Erfahrungen, um voneinander und miteinander zu lernen. Die Verbesserung der fachlichen, persönlichen und digitalen Kompetenzen der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie von in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen soll dazu beitragen, die steigenden und zunehmend komplexeren beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen zu erfüllen, neue Perspektiven zu gewinnen und selbstbestimmt Veränderungsprozesse zu gestalten. Zielgruppen der Maßnahme 78-02 sind Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Zielgruppen der Maßnahme 78-03 sind die Öffentlichkeit, insbesondere Kinder und Jugendliche, Lehrkräfte, Unternehmerinnen und Unternehmer, Bedienstete und Funktionäre auf Gemeindeebene, Managerinnen und Manager in einem regionalen Kontext, aber auch Land- und Forstwirtinnen und Land- und Forstwirte sowie deren Vereinigungen.

Durch die Wissensvermittlung auch an außeragrarisches Stakeholder werden einerseits wichtige Anliegen des Green Deals aufgegriffen, zum Beispiel in Bezug auf den Erhalt der Biodiversität oder Beiträge zum Klima-, Natur- und Umweltschutz, oder auch die Vermittlung der multifunktionalen Leistungen der Land- und Forstwirtschaft.

Im agrarischen Bereich erhalten zentrale Themen wie Klimawandel, nachhaltige Ressourcennutzung (Boden, Wasser, Luft, Energie), Lebensmittelqualität, krisensichere Versorgung, Hofübergabe, biologische Wirtschaftsweise, Digitalisierung, Innovation, Diversifizierung (Urlaub am Bauernhof, Direktvermarktung, soziale Landwirtschaft etc.), Biodiversität, Tierwohl, nachwachsende Rohstoffe, Bioenergiegewinnung, Energieeffizienz, Forstschutz, Waldbau, naturnahe Waldbewirtschaftung, geeignetes genetisches Material für Forstpflanzen, Arbeitssicherheit, Holzmobilisierung, Einhaltung von Arbeits- und Sozialrechtsbestimmungen sowie die Steigerung der Effizienz- und Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft einen besonderen Stellenwert.

Einen Schwerpunkt bilden Lehrgänge zur berufsbegleitenden land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung (Facharbeiterstufe bis Meisterniveau). Sie richten sich vor allem an künftige Hofübernehmerinnen und Hofübernehmer sowie Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit einer außerlandwirtschaftlichen Berufsausbildung, um die für die Übernahme und Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen fachlichen und unternehmerischen Kenntnisse und Fertigkeiten im zweiten Bildungsweg zu erlangen. Besonders wichtig für die Weiterbildung sind die Arbeitskreise als spezielles Format, in denen sich Gruppen von jeweils 15 bis 20 Betriebsführerinnen und Betriebsführer aus gleichen Produktionssparten über einen längeren Zeitraum zusammenschließen. Durch den Vergleich von Erfolgskennzahlen sollen Stärken und Verbesserungspotenziale erkannt und mit praxisorientierter Weiterbildung die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe verbessert werden.

Damit die Weiterbildungsangebote den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmern optimal entsprechen (Inhalt, Methode, Ablauf, Format, Zeitpunkt, Dauer, Geschlechtergleichstellung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie), werden auch Bedarfs- und Evaluierungsstudien für die Entwicklung von zielgruppenorientierten, maßgeschneiderten, regionalen und bundesweiten Angeboten gefördert.

Nationale GAP-Vernetzungsstelle „Netzwerk Zukunftsraum Land“

Gemäß den Vorgaben der GAP-Strategieplan-Verordnung der EU richtet jeder Mitgliedsstaat eine eigene nationale GAP-Vernetzungsstelle ein. Ziel der Netzwerkstelle ist es, Informationen zur GAP und zum GSP in Form von geeigneten Maßnahmen aufzubereiten, zu streuen sowie Personen, die sich für die Weiterentwicklung der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Regionen interessieren beziehungsweise in diesen Bereichen tätig sind, miteinander zu vernetzen. Die österreichische GAP-Vernetzungsstelle „Netzwerk Zukunftsraum Land“ startete Mitte 2023 mit ihren Aktivitäten. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Themen Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Wissenstransfer und Innovation. Mit der Einrichtung einer eigenen Kooperationsstelle zur Förderung des landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystems (englisch: AKIS) in Österreich wurde zudem ein Bedarf aus der Praxis aufgegriffen und im Netzwerk umgesetzt.

[zukunftsraumland.at](https://www.zukunftsraumland.at)

netzwerk
zukunftsraum
land

Kooperation und Zusammenarbeit

Innovation und Betriebsentwicklung durch Kooperation hat in vieler Hinsicht das Potenzial, nachhaltige und betriebswirtschaftliche Win-win-Situationen zu generieren. Diese werden gezielt über die „Zusammenarbeit“ (77-02) unterstützt und gefördert. Die Maßnahme zielt darauf ab, die horizontale und vertikale Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener Akteurinnen und Akteure sowie Unternehmen zu fördern, Synergien und Kostenvorteile zu nutzen sowie die regionale Wirtschaft und deren Zusammenarbeit zu stärken. Angesprochen sind Akteurinnen und Akteure der Land- und Forstwirtschaft, der Nahrungsmittelversorgungskette, des Sozial-, Gesundheits- und Veterinärwesens, des Tourismus insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen sowie im Bereich Natur- und Umweltschutz inklusive National- und Naturparks. So kann eine Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette erreicht oder die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden. Im Rahmen von vertikaler wie horizontaler Zusammenarbeit können effiziente Strukturen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse geschaffen und damit die Sicherung des Absatzes und der Wertschöpfung für die landwirtschaftliche Erzeugung gewährleistet werden. Die Maßnahme ermöglicht einen Beitrag zum Schutz der Biodiversität und zur Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften. Konkret geht es dabei um den Aufbau sowie die Weiterentwicklung bestehender Kooperationen wie beispielsweise um die Förderung regionaler Betreuungsnetzwerke für Artenschutzinitiativen oder für die Umsetzung einschlägiger Bildungskampagnen. Gefördert wird außerdem die Entwicklung und Umsetzung von Innovationen im Bereich des Biodiversitätsschutzes.

Ein Schwerpunkt zur stofflichen Nutzung von Biomasse im Sinne der Bioökonomie ist geplant. Unter anderem geht es um die Forcierung des Holzbaus als nachhaltig verfügbaren Baustoff in Österreich. Ansatzpunkt ist die Aufbereitung von leicht verständlichen fachlichen Unterlagen für die Entscheidungsträgerinnen und -träger und Bauherrinnen und Bauherren durch Stakeholderinnen und Stakeholder der Holzwirtschaft. Somit sollen bereits bei der Ausschreibung nachhaltige Bauformen, wie der Holzbau, eine Chance haben, da die Planung teurer, aber die Bauausführung günstiger ist als mit mineralischen Baustoffen. Darauf aufbauend werden auch Bewusstseinsbildungs- und Beratungsmaßnahmen angesetzt. Weiters wird im Rahmen eines Clusters die stoffliche Nutzung von biogenen Reststoffen forciert. Es soll ein gemeinsames Netzwerk von Bioökonomie mit Schwerpunkt Holzbauberatung entstehen und Wissen gebündelt werden.

Die Maßnahme bietet weiters Möglichkeiten zur Förderung von sozialen Dienstleistungen im Umfeld der Land- und Forstwirtschaft und trägt zur Förderung von Beschäftigung, Wachstum und sozialer Inklusion, Bioökonomie sowie zur Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung bei.

European Innovation Partnership ‚Agricultural Productivity and Sustainability‘ (EIP-AGRI)

Die Entwicklung und Verbreitung neuartiger Lösungen auf Grundlage von Forschungsergebnissen ist für eine moderne Land- und Forstwirtschaft und deren lokale und regionale Interessensgemeinschaften von großer Bedeutung. Ziel des Konzepts der European Innovation Partnership ‚Agricultural Productivity and Sustainability‘ (EIP-AGRI) ist, die landwirtschaftliche Produktion bei geringerem Ressourcenverbrauch zu steigern und für mehr Resilienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu sorgen. Dies soll durch eine bessere, engere Verknüpfung der landwirtschaftlichen Praxis mit Beratung, Wissenschaft und weiteren Akteurinnen und Akteuren erreicht werden und zu einer Beschleunigung von Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft und im ländlichen Raum führen.

Das Konzept der EIP-AGRI basiert auf dem interaktiven Innovationsmodell. Das bedeutet, dass alle relevanten Akteurinnen und Akteure mit komplementärem Hintergrund und Fachwissen einbezogen werden, um gemeinsam Wissen, bewährte Verfahren und innovative Lösungen zu schaffen und auszutauschen, die den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer, Land- und Forstwirtinnen und Land- und Forstwirte sowie der land- und forstwirtschaftlichen Beratung entsprechen. Innovative Ideen sollen in praxistaugliche Lösungen umgesetzt werden, wobei Praktikerinnen und Praktiker in alle Phasen der Projekte eingebunden sind.

Personen aus der Land- und Ernährungswirtschaft können konkrete Probleme definieren, denen sich ein Projektteam, eine so genannte Operationelle Gruppe, annimmt.

Alle Themen, die der Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität und der Verbesserung der Nachhaltigkeit dienen, können adressiert werden.

Eine Operationelle Gruppe ist eine Zusammenführung von Partnerinnen und Partnern mit einander ergänzenden Kenntnissen aus den Bereichen der landwirtschaftlichen Praxis, der Beratung, der Forschung, aus Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette oder Nichtregierungsorganisationen in einer Konstellation, die am besten für die Projektziele geeignet sind. Bausteine und Beiträge für Innovationen stammen sowohl aus der Wissenschaft als auch aus der Praxis.

Im Rahmen der GAP-Förderung (Maßnahme 77-06) wird Unterstützung einerseits bei der Partnerinnen- und Partnerfindung und der Ausarbeitung des Projektplans (erste Phase, Aufbau von Operationellen Gruppen), andererseits bei der Umsetzung des Innovationsprojekts (zweite Phase) gewährt.

Über das Europäische GAP-Netzwerk können sich Operationelle Gruppen vernetzen und kooperieren, und sind auch verpflichtet, dort ihre Projektergebnisse in praxisgerechter Aufbereitung zu veröffentlichen. So wird die lokale Innovationsarbeit einer Operationellen Gruppe im Sinne eines effizienten Wissenstransfers und Wissensaustausches EU-weit verfügbar gemacht.



Finanzdotierung nach Themenbereichen

Tabelle 22: Gesamte öffentliche Mittel inklusive Top-up Zahlungen des Bundes und der Bundesländer in Euro, Stand: Mai 2024

Referenzartikel Verordnung (EU) 2021/2115 Kapitel Broschüre	Code	Maßnahmen	Dotierung der Maßnahmen pro Jahr	Dotierung der Maßnahmen gesamt	Dotierung Themenbereich pro Jahr	Dotierung Themenbereich gesamt
Kapitel 3		Landwirtschaftliche Einkommensstützung			563.352.627	2.816.763.135
21	21-01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen	465.594.442	2.327.972.210		
21	21-02	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almweideflächen	12.000.000	60.000.000		
29	29-01	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	67.758.185	338.790.925		
32	32-01	Gekoppelte Einkommensstützung für den Auftrieb von Rindern, Mutterschafen und -ziegen auf Almen	18.000.000	90.000.000		
Kapitel 4		Junglandwirtinnen- und Junglandwirteförderung			29.729.219	148.646.095
30	30-01	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte	14.229.219	71.146.095		
75	75-01	Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten	15.500.000	77.500.000		
Kapitel 5		Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft			166.574.000	832.870.000
73	73-01	Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung	135.014.000	675.070.000		
73	73-02	Investitionen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	21.280.000	106.400.000		
73	73-08	Investitionen in Diversifizierungstätigkeiten und Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	7.080.000	35.400.000		
73	73-18	Investitionen zur Stabilisierung von Rutschungen	460.000	2.300.000		
77	77-01	Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen für Lebensmittel und Zierpflanzen	2.740.000	13.700.000		
Kapitel 6		Umwelt- und Klimaleistungen landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich Tierwohl			624.895.000	3.124.475.000
31, 70, 72		ÖPUL	614.700.000	3.073.500.000		
73	73-15	Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes	10.195.000	50.975.000		
Kapitel 7		Zahlungen für benachteiligte Gebiete			292.500.000	1.170.000.000
71	71-01	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage, AZ; Finanzierung für 4 Jahre)	292.500.000	1.170.000.000		
Kapitel 8		Forst- und wasserwirtschaftliche Investitionen			33.941.703	169.708.515
		Forstwirtschaft			20.001.703	100.008.515
73	73-03	Infrastruktur Wald	5.800.000	29.000.000		
73	73-04	Waldbewirtschaftung	14.201.703	71.008.515		
		Wasser			13.940.000	69.700.000
73	73-05	Investitionen in überbetriebliche Bewässerung	5.540.000	27.700.000		
73	73-06	Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos	3.200.000	16.000.000		
73	73-07	Investitionen in gewässerökologische Verbesserung	5.200.000	26.000.000		

Referenzartikel Verordnung (EU) 2021/2115 Kapitel Broschüre	Code	Maßnahmen	Dotierung der Maßnahmen pro Jahr	Dotierung der Maßnahmen gesamt	Dotierung Themenbereich pro Jahr	Dotierung Themenbereich gesamt
Kapitel 9		LEADER und Stärkung der Regionen			92.630.000	463.150.000
		Sozio-ökonomische Entwicklung und Steigerung der Attraktivität der Orts- und Stadtkerne			18.310.000	91.550.000
73	73-10	Investitionen in Orts- und Stadtkernförderung	2.600.000	13.000.000		
73	73-11	Soziale Dienstleistungen	13.000.000	65.000.000		
77	77-04	Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernstärkung	2.710.000	13.550.000		
		Klimaanpassung bei der Energienutzung und Mobilität in ländlichen Gemeinden			26.420.000	132.100.000
73	73-09	Ländliche Verkehrsinfrastruktur	7.600.000	38.000.000		
73	73-12	Investitionen in Errichtung, Ausbau und Verbesserung von allen Arten kleinräumiger Infrastruktur einschließlich Investitionen in Erneuerbare Energieträger	12.540.000	62.700.000		
73	73-13	Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene	3.600.000	18.000.000		
73	73-14	Investitionen in klimafreundliche Mobilitätslösungen (klimaaktiv mobil)	2.680.000	13.400.000		
		Lokale und wirtschaftliche Entwicklung, Innovation und Tourismus in ländlichen Gebieten			47.900.000	239.500.000
73	73-16	Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz	1.400.000	7.000.000		
73	73-17	Unterstützung von Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum	700.000	3.500.000		
75	75-02	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum	1.000.000	5.000.000		
77	77-03	Ländliche Innovationssysteme	2.800.000	14.000.000		
77	77-05	LEADER	42.000.000	210.000.000		
Kapitel 10		Förderung der Sektoren Obst und Gemüse, Imkerei und Wein			20.672.051	103.360.253
47		Sektorprogramm Obst und Gemüse	7.303.675	36.518.373		
55		Sektorprogramm Imkerei	2.844.376	14.221.880		
58		Sektorprogramm Wein	10.524.000	52.620.000		
Kapitel 11		Wissenstransfer, Beratung und Zusammenarbeit			99.795.000	498.975.000
77	77-02	Zusammenarbeit	54.735.000	273.675.000		
77	77-06	Förderung von Operationellen Gruppen und von Innovationsprojekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit – EIP-AGRI	2.050.000	10.250.000		
78	78-01	Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung	9.100.000	45.500.000		
78	78-02	Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)	13.000.000	65.000.000		
78	78-03	Wissenstransfer für außerlandwirtschaftliche Themenfelder (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien)	20.910.000	104.550.000		
125		Technische Hilfe	28.497.356	142.486.782		
		Summe GAP-Strategieplan 2023–2027	1.894.086.956	9.470.434.780		